4°
J. publ. G.
492

4° J. publ. g 492

<36615458050018

<36615458050018

Bayer. Staatsbibliothek

Lit. F. ad Relat. Kam. pro Passau No. 7. Septbr. 1

D. Christian Hartmann Samuel Gatzerts

Fürstlich Heßischen Regierungs Raths und ordentlichen Lehrers der Rechte zu Giesen

kurze Abhandlung von der Dauer der ehemaligen ordentlichen Visitationen des K. und R. Cammergerichts.

Gießen
bey Johann Philipp Krieger
1772.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt.

§. I. Die Dauer der ehemaligen ordentlichen Visitationen des C. G. ist zeither noch nicht gehörig untersucht worden.

§. II. Eintheilung der C. G. Visitationen in ordentliche und außerordentliche.

§. III. IV. Verschiedenheit der Meynungen der Gelehrten über die Dauer der ordentlichen Visitationen des C. G.

§. V. Ordnung der CammergerichtsVisitatoren von 1507. bis 1532.

§. VI. Ordnung der Visitatoren von 1532 - 1566.

§. VII. Die ComitialOrdnung der Visitatoren gereichte vielen Ständen in der Folge zur Last. Beyspiel von den Grafen.

§. VIII. Beyspiel von den Reichsstädten. Anmerkung wegen der Prälaten.

§. IX. Ordnung der Visitatoren von 1566. bis an das Ende der jährlichen Besuchungen des C. G.

Inhalt.

§. X. Anfang und Suspension der Visitation des C. G. von 1582.

§. XI. Fortsezung der Visitation von 1582. im folgenden Jahr 1583.

§. XII. Widerlegung eines Hauptgrundes, weshalb man die Visitation von 1583. für eine außerordentliche halten will.

§. XIII. Weitere Nachricht von der Visitation von 1583.

§. XIV. Von der ordentlichen Visitation des C. G. im J. 1584.

§. XV. Von der ordentlichen Visitation des C. G. im J. 1585.

§. XVI. Von der ordentlichen C. G. Visitation im J. 1586.

§. XVII. Von der lezten ordentlichen Visitation des C. G. im J. 1587.

§. XVIII. Die ordentliche C. G. Visitation aufs J. 1588. wird vom Kaiser abgeschrieben.

§. XIX. Gänzliches Ende der ordentlichen Visitationen des C. G.

§. XX. Beantwortung des Zweifels aus dem R. A. von 1654.

§. XXI. Zum Beschluß wird von der jedesmaligen Dauer der ordentlichen Visitationen des C. G. noch insbesondere gehandelt.

* * *

§. I. Die

§. I.

Die Dauer der ehemaligen ordentlichen Visitationen des C. G. ist zeither noch nicht gehörig untersucht worden.

Die Reichscammergerichtsvisitation, welche des glorwürdigsten jezzigen Kaisers und patriotischer Reichsstände vereinigter Eifer für die Pflege und Aufrechthaltung der Gerechtigkeit in unsern Tagen zur würklichen Vollstreckung gebracht hat, ist mit Recht ein würdiger Gegenstand der Aufmerksamkeit eines jeden edel denkenden deutschen Bürgers. Die dankbare Nachwelt wird sie auch gewiß stets zu den wichtigsten Stücken der Geschichte dieses Jahrhunderts rechnen und denenjenigen Begebenheiten mit gegründetem Vorzug beyzählen, wodurch **Joseph** der zweyte die ersten Jahre seiner gesegneten Regierung glüklichst und auf die unterscheidendste Weise verherrlichet hat. Schon allein dadurch würde er ein verewigendes Denkmal seines geheiligten Namens und der erhabenen Tugenden seiner großmütigen und edlen Seele gestiftet haben, wenn ihn auch die Vorsehung nicht in Zukunft zu einem noch thätigern Werkzeug der Beförderung des ihm anvertrauten Wohls von Deutsch-

A land

land ausersehen hätte; so wie die erkänntliche Nachkommenschaft einem Carl wegen der ausnehmenden Sorgfalt, die er gleich nach angetretener kaiserlichen Regierung, für die Verbesserung der gesezlichen Verfassung seiner Völker, bezeigte, gewiß den Beynahmen des Großen freudigst beygelegt haben würde, wenn man ihm denselben wegen seiner Heldenthaten auch gleich nicht schon hätte geben müssen. Die Ueberwindung unsäglicher Schwierigkeiten, die der glükliche Fortgang dieses heilsamen Werkes nach der deutschen Reichsverfassung voraus sezzet, flößt dem Ausländer selbst bey dem verworrenen Begrif, den er von der deutschen Reichseinrichtung hat, eine unverfälschte Ehrfurcht gegen den jezzigen Monarchen Deutschlandes ein und leistet in den einheimischen Jahrbüchern die sicherste Garantie der Unsterblichkeit.

Bey diesem seltenen Glück unsers Zeitalters ist es kein Wunder, daß die Geschichte der Reichscammergerichtsvisitationen überhaupt seit kurzem umständlicher bearbeitet und alles dahin gehörige in ein völliges Licht gesezt worden ist. Nur die Frage, wann eigentlich die in den Reichsgesezen ehedem angesezte ordentliche Visitationen abgestellet worden ist, auch in den neusten Schriften, oft entweder gar keiner Untersuchung werth geachtet geblieben, oder doch eben so unrichtig entschieden, als in den meisten ältern Staats- und Cameral-Rechtsbüchern. Reichte das fürtrefliche Staatsarchiv des verehrungswürdigen und gründlichst gelehrten Freyherrn von Harpprecht biß auf diesen Zeitpunkt; so würde die gelehrte Welt die überzeugendste Belehrung darüber aus demselben nehmen und dasjenige, was ich davon anzuführen gedenke, ohne Verlust entbehren, auch ich selbst nie so unbescheiden seyn können, erst nach dem Homer eine Iliade zuverfertigen. Allein da diese Annalen des Cammergerichts nur biß auf den Tod Carls des fünften

fünften gehen und die erwähnte Frage in dem **Vorbericht von dem Cammergerichts-Visitations- und Revisions-Geschäft**, welcher dem fünften Theil vorgesezt ist, nur beyläufig berührt wird; so will ich einstweilen meine Gedanken über dieselbe der Beurtheilung der Kenner vorlegen: da besonders bey der Entwickelung der Sache sich einige Anmerkungen von der ehemaligen Beschaffenheit der Visitationen des C. G. überhaupt machen lassen, die vielleicht nicht so bekannt sind, als sie es zu seyn verdienen.

§. II.

Eintheilung der C. G. Visitationen in ordentliche und außerordentliche.

So bekannt es auch ist, daß man die Visitationen des Cammer-Gerichts in ordentliche und außerordentliche einzutheilen pflegt, so erfordert es doch die Ordnung des Vortrags, den Begriff davon hier gleichfals nicht unangeführt zulassen. Weil man bey der Anordnung der Cammergerichtlichen Besuchungen selbige auf beständig einzuführen gedachte, so wurde ein Regulativ festgesezet, in welcher Folge unter sich die Reichsstände dieselbe jedesmal bewerkstelligen solten, und ich werde hernach davon weiter zureden Gelegenheit haben. Diejenige Visitationen erhielten daher den Namen der **ordentlichen**, welche von denen Reichsständen geschahen, an welchen nach der ein für allemal gemeinschaftlich beliebten oder gesezlichen Reihe die Ordnung war, die Reichsgesezmäsige Untersuchung des Cammergerichts zu der bestimmten Zeit fürzunehmen. Die Anzahl und Beschaffenheit der visitirenden Stände war bey solchen durchaus gleichförmig; jeder wuste zum voraus, wann ihn die Reihe

treffen würde; es bedurfte dazu keiner weitern Verfügung auf dem Reichstag; die Zeit war von 1532. an, auf immer festgesezt und Churmaynz erließ nur seitdem bey deren Annäherung jedesmal ein Ausschreiben in gewöhnlicher Form. Traten Ursachen ein, weshalb die Visitation nicht vor sich gehen konnte, so wurde sie ausgesezt oder prorogirt und die Visitatoren blieben gemeiniglich ebendieselben. Weil nach der Absicht der Reichsgeseze das C. G. jährlich untersucht werden solte, solches auch einen guten Theil des sechszehndten Jahrhunderts hindurch geschehen ist, so giebt dieses den Aufschluß, warum die ordentliche Visitationen öfters auch nur die jährliche genannt und unter dieser Benennung den ausserordentlichen entgegengesezt werden. Oft werden sie auch, weil sie die gewöhnlichere waren, durch den schlechthin gebrauchten Ausdruk der Visitationen angezeigt, wenn von vorigen Zeiten geredet wird. Bliebe man hingegen nicht bey der Reihe der ordentlichen bestimmten Visitatoren, sondern beliebte andere Reichsstände extra ordinem zu solchen zuernennen, so hieße die Visitation eine ausserordentliche a). Anzahl, Stände und Zeit, oft auch der

a) Der Freyherr von Ziegesar sagt hievon in seiner Streitschrift *de Visitatione iudicii cameralis imperii.* (Ien. 1765.) §. 39. *Visitationes extraordinariae instituuntur a Visitatoribus extraordinariis, de quibus Imperator & Status in comitiis conueniunt. Observatum hoc olim non minus, quam nostris temporibus invenimus. Determinatos enim legimus Visitatores extraordinarios ad Visitationem de* a. 1532. *Recessu Imperii de* 1526., *ad Visitationem de a.* 1557. *Rec. I. de e. a.*, *& ad Visitat. de a.* 1583. *R. I. de a.* 1582. *Recentioribus autem temporibus id vberius testatur tam Schema Visitationum extraordinariarum Rec. Imp. nov. adiectum; quam conclusum trium collegiorum de XX. Oct.* 1704, *quo Visitatores ad Visitationem novissi-*

der eigentliche Gegenstand, musten bey dergleichen auf einen vorhergehenden Reichstag jedesmal besonders verabredet werden; ihre Dauer war ungewisser und meistens hatten sie eine Veranlassung von nicht gemeiner Beschaffenheit. Es fehlet auch nicht an Beyspielen, daß denen ordentlichen Visitatoren eines gewissen Jahrs aus erheblichen Ursachen eine gemeinschaftlich verabredete Anzahl anderer Reichsstände, an welchen sonst die Reihe der Cammergerichtlichen Besuchung nicht war, mithin außerordentliche Visitatoren, beygefügt worden sind, woraus eine dritte Gattung der Visitationen, nemlich der vermischten, entstanden ist. Als die erste dieser Art pflegt man die Besuchung des Cammergerichts von 1556. anzuführen b), deren Abschied daher namentlich von *ordinariis* und respective *extraordinariis Visitatoribus*, ausgefertiget ist c). Die ordentliche Visitationen sind in dem sechszehndten Jahrhundert sowohl auf- als abgekommen, und die Frage: seit welcher Zeit sie eigentlich wieder aufgehöret haben, ist der nächste Gegenstand dieser Schrift.

§. III.
Verschiedenheit der Meynungen der Gelehrten bey der aufgestelten Frage.

Um zu zeigen, daß es sich der Mühe verlohne, der Entscheidung der vorgelegten Frage eine Untersuchung zuwidmen, brauche

mam in Comitiis determinati, Imperatori referuntur eorumque confirmatio efflagitatur. Das hier angegebene Verzeichniß der ausserordentlichen Visitationen, ist indessen nicht vollständig und über die angebliche von 1583. werde ich mich in der Folge erklären.

b) L. B. de ZIEGESAR l. c. §. 10. Vermehrter und verbesserter Bericht §. 22. S. 27. (4)

c) in Ludolfs *Corp. Iur. Cam.* S. 199.

brauche ich weiter nichts zu thün, als nur die verschiedene Meynungen der Gelehrten darüber anzuführen.

Noch vor dem jüngsten Reichsabschied behauptete **Limnäus** a) überhaupt, die jährliche Besuchungen des Cammer-Gerichts hätten biß an das Jahr 1588. ihren Fortgang behalten; wären aber, als die Reyhe damals an den reformirten Erzbischof von Magdeburg gekommen, wegen des von den Catholischen Reichsständen demselben verweigerten Siz- und Stimm-Rechts auf Reichstägen, dadurch auf einmal zu einem ewigen Stillstand gebracht worden, und führt den **Josias Nolden** b) als seinen Gewährsmann an. Gleicher Meynung sind hernach **Myler** c) und **Werlhof** d) gewesen. Weil aber jedoch in dem

a) im *Iur. Publ. l. R. G.* B. IX. Cap. 2. §. 198.

b) in der *Synoptica Tractat. de Statu Nobilium civili* (*Gis.* 1623. 8.) c. IX. nr. 227. Ich muß hierbey bemerken, daß sowohl in der ersten Quartausgabe dieses Werks von 1618, da es als eine Disputation erschienen ist, als auch in dem Abdruck, den **Joh. Erasm. Seyfart** in dem *Nucleo Discursuum hactenus in iure publico editorum* (*Frf.* 1669. 4.) *Nr. XIV. pag.* 394-471. davon geliefert hat, diese Stelle gar nicht angetroffen wird. Die Ausgabe von 1623. ist ungemein vermehrt und als ein ganz umgearbeitetes Werk anzusehen. Nach der Vorrede derselben zuurtheilen, existirt die Ausgabe von 1621, welche Hr. Hofr. v. **Selchow** *in Elem. Iur. Germ. priv.* §. 231. 3) anführt, nicht in der gelehrten Welt.

c) in seinen *Additionibus ad Rumelini Dissert. ad A. B. Part. II Diss.* 2. §. 20. (a)

d) *in Iuris, maxime quo in foro Germani vtimur, enucleati Specimine Primo, de iure Germanis patrio, vniverse tali.* (Helmst. 1765. 4.) *Prooem. Cap. I.* §. 6. (i) p. 38. sqq.

dem jüngsten Reichsabschied e) ausdrüklich angeführt wird, daß seit 1582. keine **ordinari Visitationes und Revisiones** gehalten worden seyen und man dafür hielte, einem Reichsgesetz auch in historischen und chronologischen Sachen einen vollgültigen Beweiß beylegen zumüssen; so ist daraus eine Mannichfaltigkeit von Meynungen entstanden, welche theils noch besondere Irthümer enthalten, theils den Leser in dunkeler Ungewißheit lassen. Die gemeine Stimme folgt dem R. A. schlechthin und sezt daher das Ende der ordentlichen Visitationen ins Jahr 1582.; allein wegen derer in den Jahren 1583. 84. 85. 86. 87. gehaltenen jährlichen Besuchungen des C. G. findet sich eine große Verschiedenheit der Lehrsätze. Einige, wie Schweder f), **Kemmerich** g) und von Günderode h), erwähnen selbiger mit keinem Wort und lassen sowohl die Würklichkeit als Beschaffenheit derselben völlig unberührt. Andere leugnen das Daseyn derselbigen **stillschweigend** und kennen seit 1582. gar keine weitere Visitationen, als die außerordentliche vom J. 1595. und 1600. Dieses thut der sonst so genaue und gründliche Herr Vicekanzler **Struben** i); und der verdiente Herr R. **Hofmann** k) macht es nicht besser, wenn er sagt: *anno 1582. cessarunt*

e) §. 132. in der **Senckenbergischen Sammlung der R. A.** P. III. S. 665.

f) in der *Introduct. in Ius Publ. Imp. R. G. Part. Gen.* c. 3. §. 3.

g) *in Introd. ad Ius P. I. R. G. Lib. VI.* c. 6. §. 35. p. 1290.

h) **in der Abh. des Teutschen Staatsrechts** B. XI. Cap. V. §. 21. S. 1336.

i) **in der Abh. von den Visitationen des K. und R. Cammergerichts.** §. 2.

k) in Meletem. *de Aetate & numero caussarum revisionis Cameralium.* pag. 24.

cessarunt ordinariae. Extraordinariae autem illae annorum 1587. & 1600. fuere. Noch andere verneinen sogar ausdrücklich, daß es nach 1582. noch jährliche Untersuchungen des C. G. gegeben habe. Denn nicht allein der Herr Etatsrath Moser rechnet von gedachtem Jahr ebenfalß die Einstellung der C. G. V. an l) und leugnet hernach namentlich m), daß solche hierauf noch und biß 1586. fortgedauert hätten; sondern der Herr Hofr. von Selchow schreibt auch ohne alle Einschränkung: *ab initio quidem visitationes extraordinariae decretae fuerunt. Tandem a. 1532. annuam visitationem eandemque adeo ordinariam esse iusserunt status imperii, quae ad annum usque 1582. licet ordine non omnino continuo, perduravit*; A QVO DEMVM TEMPORE, invalescentibus religionis dissidiis & bello tricennali ingruente, OMNIS EIVSDEM MEMORIA EXSOLEVIT n).

§. IV.

l) im Grundriß der heutigen Staatsverfassung des T. R. *Lib.* 7. *c.* 5. §. 14.

m) in der Nachlese zu seinem *Compendio iuris publici mod. regn. Germ. Lib.* 7. *c.* 4. §. 14. (*ed.* 1740.) *p.* 731. Uebrigens gestehe ich, daß ich nicht weiß, auf wen dieser große Staatsrechtslehrer zielet, wenn er sagt: **andere meinen, die C. G. V. hätten erst** a. 1586. **aufgehöret; es ist aber falsch.** Außer einem ganz neuen Schriftsteller, dessen ich hernach erwähnen werde, und der **Mosern** noch dazu zu widerlegen bemüht gewesen ist, habe ich keinen gefunden, welcher das J. 1586. zum Termino ad quem genommen hätte.

n) *in Elem. Iur. publ. Tom.* I. §. 290.

§. IV.

Wird fortgesezt.

Roding hatte indessen schon Spuren einer Visitation von 1587. in dem von den Revisionsräthen in der berühmten Brandenburg- und Nürnbergischen Fraißsache den 3. Jul. 1587. gefällten Urthel gefunden, und um den Einmänß mit dem jüngsten R. Abschied zuvereinigen, wagte er die Vermuthung, daß die Visitation von 1587. wohl nur eine außerordentliche, so wie die von 1600., gewesen seyn möchte a). Dem vormaligen hiesigen UniversitätsCanzler Hert b) that aber diese Auflösung um deswillen kein völliges Genüge, weil er aus Cisners Anmerkungen über die Cammergerichtsordnung wissen wolte, daß die Visitationen vom J. 1582. bis 1587. in ununterbrochener Reyhe fortgedauert hätten. Die Sache an sich wurde dadurch besser, als jemals, getroffen; allein wann Hert und der ihm hierbey wörtlich folgende Struv c) den Cisner als ihren einzigen Gewährsmann darüber aufstellen, so wird ihr Beweiß hinfällig und beyde sonst große Männer begehen, um mich gelind aus-

B zudrucken

a) *Nisi hae forsan extraordinariae fuerint*, sagt er *in Pandectis Iuris Cameralis Libr. III. Tit. 61. §. 94.* Sonst giebt dieses den Aufschluß, warum Herr R. Hofmann (§. 3.) einer außerordentlichen Besuchung von 1587. Erwähnung thut.

b) in Diss. *de iudicio revisorio in imperiali Camera §. 4. Opusc. Vol. I. Tom. II. p. 36. Nec hoc responso dubium omne sublatum est*, sagt er: *si verum, quod testatur* CISNERUS, *vir doctissimus & rerum Cameralium oppido gnarus scriptor, ad Ord. Cam. p. 257. seq.* ab anno 1582. ad an. 1587. non interrupta serie visitationes processisse.

c) im *Syntagm. Iur. Publ. c. XXIV.* §. 77. * * p. 1203.

zudruken, einen augenscheinlichen Gedächtnißfehler. Denn dieser ehemalige Cammergerichtsbeysitzer endigt seine Bemerkungen noch vor dem J. 1580., kam in eben demselben vom Cammergericht weg und starb schon den 6. März 1583. d); konnte also ohnmöglich in dieser Sache, über sein Lebensziel hinaus, etwas bezeugen. Blum beruft sich zwar aus einem gleichen Versehen bey der Fortdauer der Visitationen auf Cisnern, führt aber auch dabey die Memorialien der Visitatoren gedachter Jahre zum Zeugniß an e); und wählet übrigens, um aus der Verwirrung zukommen, den Ausweg, daß er alle nach 1582. biß 87. gehaltene Visitationen ausdrücklich, gleich denen von 1595. und 1600., für außerordentliche erklärt f). Nicht nur **Joh. Christ. Bocken** g) stimmet dieser Meynung bey, sondern die meisten neuern

d) Man sehe **Cisners Leben**, beschrieben von **Quirin Reuter**, beym **Buder** *in Vitis Clariss. ICtorum* p. 307. *sqq.*

e) *in Processu Cameral. Tit. XXIV.* §. 13.

f) *Ultima Ordinaria Visitatio a.* 1582. *peracta est. Hinc posteriores visitationes a.* 1583. 84. 85. 86. 87. 1595. 1600. 1651. *extraordinariae fuerunt.* ibid. §. 3. Wann übrigens **Blum** hier eine Visitation von 1651. mitanführt: so ist es ein offenbarer Irrthum. Nirgends findet sich sonst davon eine Spur, und äußert sich dagegen schon **Werlhof** am angef. Ort folgendergestalt: *refert* BLVMIVS, *Cameram vice vltima* 1651. *visitatam esse. Ast nihil quidquam vel Cameralibus vel sibi ea de re compertum* DECKHERRVS *ad istum* Blumii *locum in* Vindiciis *adseverat. Nec mihi quoque Codicem Visitationis Recessuum perquam diligente manu accurate scriptum pervoluenti, quae annum* 1600. *superent, deprehendere in illo licuit.* Sonst finde ich nicht, daß jemand diesen Fehler gerüget hätte.

g) in *Lectione Blumiana iuris Camer.* s. *Notis perpetuis ad Iac.*

neuern Schriftsteller von der C. G. Visitation geben selbiger auch ihren Beyfall. Dahin rechne ich den Freyherrn von Ziegesar h); den Verfasser der kurzen auf die Reichsgesetze sich gründenden Abhandlung von dem K. und R. Cammergerichte und dessen — Visitation i) und den Freyherrn von Nettelbla k). Der seel. Hofrath Schmauß suchte die Schwürigkeit dadurch zuheben, daß er, nach dem Beyspiel einiger ältern l), einen Schreib- oder Druckfehler voraussezte und annahm, es sey aus Irrthum in dem Reichsabschied statt 1587. das J. 1582. ausgedrukt worden m); er sahe daher die Visitationen von 1582—87. für ordentliche an. Der berühmte Herr Geheimdejustizrath **Pütter** sezt in dem **Versuch einer richtigen Bestimmung des kaiserlichen Ratifications-**

Blumii Proc. Cam. (Colon. 1756. 4.) *Tit. XXIV.* nr. 3. p. 105.

h) in Diss. laud. *de Visitatione iudicii Cameralis imperii* §. 12. 13.

i) Regensburg (1767. 4.) **Th.** *I.* **Abschn.** *II.* §. 4. S. 46.

k) in dem **Vermehrten und Verbesserten Bericht von K. R. Cammergerichtlichen Visitationen** §. 53.

l) So beruft sich z. E. **Bocken** am a. O. auf **Schwedern** *ad Rumelin. ad A. B.* **und fügt hinzu:** *vitium esse typographi in* §. 132. *R. I. de* 1654. *existimant nonnulli, vbi* pro 1582. 1587. *legendum putant. Sed ex praesumtione generali expressio R. I. tamdiu pro veritate venditur, donec manifestus error doceatur in contrarium.*

m) Dieses erhellet nicht allein aus dessen **academischen Reden und Vorlesungen über das teutsche Staatsrecht**, B. II. Cap. 11. §. 48. sondern es ist mir auch aus andern Nachrichten bekannt. Daher sezt er auch in seinem Lehrbuch statt 1582. in der Parenthese 1587.

Rechts n), der Fortgang der ehemaligen ordentlichen Visitationen sey zuerst im J. 1582. unterbrochen worden, zählet aber jedoch anderswo o) selbige biß 1587. fort, ohne sich übrigens auf die Beschaffenheit derselben namentlich herauszulassen. Außerdem hat der geschickte Lindauische Syndicus Herr Fels p) gegen Mosern darzuthun sich bemühet, daß die ordentliche Visitationen mit dem J. 1586. in Abgang gekommen seyen; und endlich kann ich nicht unbemerkt lassen, daß Struv q) und von Günderode r) aus eben derselben Ursache, woher Limnäus die Abstellung der Visitationen im J. 1588. geleitet hat, schon bey dem J. 1582. die vermeintliche Abschaffung derselben hernehmen. Der Verschiedenheit nicht zugedenken, daß von einigen eine würkliche Visitation ins J. 1582. gesezt wird, von andern hingegen nicht.

§. V.

Ordnung der Cammergerichtsvisitatoren von 1501-1532.

Ehe ich aber diese wider einander laufende Meynungen näher untersuchen und mich für eine oder die andere erklären kann, ist es nothwendig, die verschiedene Ordnung, in welcher die C. G. Visitation von den Reichsständen vor dem lezten Reichsabschied verrichtet worden ist, genauer anzugeben.

Als

n) §. 56.

o) in seinen *Element. Iur. Publ. Germ.* (ed 4.) *Lib. VI. Cap. II. Sect.* 2. §. 413. (a) und in der *Nova Epit. Processs. Imper. Lib. IV. c. III.* §. 438. (c). Die Visitation von 1595. sezt er übrigens den jährlichen noch an die Seite.

p) in der Vorrede zum ersten **Beytrag zur Deutschen Reichstags-Geschichte** §. 30.

q) am angef. Ort.

r) in der bereits §. 3. nahmhaft gemachten Stelle.

Als der Kaiser Maximilian der erste auf dem Reichstag zu Costanz 1507. mit den Reichsständen berathschlagete, ob es nicht rathsam seyn dürfte, zween oder drey dem C. G. am nächsten gelegenen Churfürsten und Fürsten die Aufsicht desselben zuübertragen? wurden zu dessen jährlicher Untersuchung außer den sechs Churfürsten, denn Böhmen war bekanntlich ausgeschlossen, noch sechs Fürsten auserseher a) und hernach in der Cammer-Gerichts-Ordnung gedachten Jahres b) verordnet, daß jedesmal zween von denselben, ein Geistlicher und ein Weltlicher, die Visitation und zwar, außer den kaiserlichen Räthen, in nachstehender Ordnung verrichten solten: 1) **Churtrier und Herzog Georg von Sachsen.** 2) **Churmaynz und Herzog Albrecht von Bayern.** 3) **ChurCölln und Marggraf Friedrich von Brandenburg.** 4) **ChurPfalz und Bamberg.** 5) **ChurSachsen und Würzburg.** 6) **ChurBrandenburg und Eychstätt.** Diese Vorschrift wurde auch, ob sie gleich nur auf die sechs folgende Jahre hatte gehen sollen, bey denen nächsten Visitationen von 1508. 1510. 1511. 1515. 1518. größtentheils befolgt c), auch in der Wormser Cammer-Gerichts-Ordnung d) von 1521., in welcher übrigens dem R.

B 3 Regi-

a) Man sehe das Comitialprotocoll von 1507. beym Freyherrn von **Harpprecht** im **Staatsarchiv** Tom. II. S. 445. sqq.

b) *Tit. XIV.* §. 1. 2. beym **Ludolf** am a. O. S. 23.

c) S. *de* ZIEGESAR *l. c.* §. 3. besonders aber das **Staatsarchiv** *Tom. III.* S. 60. 89. 98. 147. 161.

d) *Tit. V.* im *C. I. Cam.* S. 45. und in der **Samml. der R. A.** *P. II.* S. 181. wo die Stelle des Costanzer R. A. wörtlich wiederhohlet ist, daß aus den **benannten Churfürsten und Fürsten** die Visitatoren alsdann genommen werden solten, mithin jene Verfügung zum allgemeinen Regulativ gemacht wurde.

Regiment die Visitation aufgetragen wurde, dahin bestätiget, daß, wann das R. Regiment vom C. G. entfernt oder außer Wesen wäre, die Visitationen nach derselben geschehen solten. Es ist aber dennoch in der Folge so wenig hierauf geachtet worden, daß vielmehr im J. 1526. und 1529. Maynz, Pfalz, Straßburg, Baaden, Speyer und Bayern den wiederholten, jedoch vergeblichen, Auftrag zur Visitation sowohl des R. Regiments selbst, als des CammerGerichts erhielten, aber nur, nach des erstern 1530. erfolgten gänzlicher Aufhebung, die Untersuchung des leztern im J. 1531. bewerkstelliget haben.

Biß hieher gründete sich also die Wahl und Reihe der ordentlichen Visitatoren hauptsächlich auf die zwischen Kaiser und Reich 1507. deshalb getroffene Verabredung e). Prälaten, Grafen und Städte waren gar nicht darunter befindlich; und die beständ=

e) Ich kann es für keinen Irrthum halten, wenn man behauptet, daß es schon vor dem R. A. von 1532. ordentliche und außerordentliche Visitationen gegeben habe, obgleich gemeiniglich angenommen wird, daß jene erst durch das Reichsgesez gedachten Jahres eingeführt worden wären. Gezeigtermaßen war schon vorher ein gewisses Schema der Visitatoren festgesezt, und man würde den gewöhnlichen, ja ich möchte fast sagen, den gesezlichen, Begrif der ordentlichen Visitationen verwerfen müssen, wenn alle Visitationen vor dem J. 1532. außerordentliche gewesen seyn solten. Selbst das Reichsregiment wurde, vermöge der Ordnung des Regiments von 1521., vom Kaiser und Reich nach der dort festgesezten Reihe bestellet, und nach solcher mußten also auch die demselben obliegende Besuchungen des Cammergerichts geschehen. Sonst wurde bey dem R. Regiment schon eine Rücksicht auf die Comitialordnung der Stände genommen. S. Reg. Ordn. §. 16. ff. in der SammL. der R. A. *P. II.* S. 175.

beständige Visitationsbefugniß des Churfürstens von Maynz gehörte noch unter die unbekannte Dinge f). Der Cammerrichter hatte die Zusammenberufung der Visitatoren zu besorgen und die Besuchungen des C. G. geschahen meistens zu Ausgang des Jahres.

§. VI.

Ordnung der Visitatoren von 1532 = 1566.

Der Reichsabschied zu Regensburg von 1532. machte aber in allen diesen Stücken eine Aenderung. Nach demselben solten die Visitationen des Cammergerichts jährlich auf dem ersten May gehalten und, außer zween kaiserlichen Commissarien und Churmaynz, als Erzcanzlern, dem zugleich die Zusammenberufung der übrigen Visitatoren überlassen wurde, von allen Ständen und zwar nach Ordnung ihrer Seßion im Reich dergestalt beschicket werden a), daß neben Maynz noch

f) Von der Maynzischen beständigen Mitvisitationsgerechtsame wird im *Quinquertio Camerali Quaest. IV.* gründlich gehandelt. Vielleicht gab die in der Regimentsordnung von 1521. gemachte Verfügung, daß Maynz die Canzley des Regiments, als Erzcanzler, besezzen solte, einen Grund mit an die Hand, daß selbiges auch in dieser Eigenschaft hernach allemal den Visitationen beyzuwohnen berechtiget wurde. So heißt es daselbst im §. 35.: **nachdem der gemeldte Reichsrath frommer und geschikter Secretarien und Schreiber nothdürftig ist, soll der Cardinal und Erzbischof zu Maynz,** als des heil. Reichs in Germanien Erzcanzler, **den Reichsrath mit frommen, redlichen und verständigen Secretarien und Schreibern bestellen und versehen.**

a) S. *R. I. d. a. Tit. III.* §. 3. in der Samml. der R. A. P. II. S. 357.

noch ein Churfürst, jeder einen Rath, darzu zween Fürsten, ein Geistlicher und Weltlicher, deren das erste Jahr der Geistliche in eigener Person, und der Weltliche einen Rath, und das andere Jahr der Weltliche in eigener Person und der Geistliche einen Rath, — desgleichen die Prälaten, Grafen und Städte auch jeder einen Rath zu solcher jährlichen Visitation — auf ihre Kosten — anordnen solten. Und weil diese weise Einrichtung hernach in der C. G. O. von 1555. b) nochmals namentlich bestätiget und die Folge der Visitatoren aufs neue an die Ordnung gebunden worden ist, wie sie in des Kaisers und des ReichsRath ihre Stimm und Seßion hätten; so ist daher die Eintheilung *in Visitationes ordinarias* und *extraordinarias* gemeiniglich auch hiernach erkläret worden, je nachdem nemlich die Visitatoren nach Maaßgabe gedachter Comitialordnung ernennet worden waren oder nicht. Deshalb sagt der Freyherr von Ziegesar: *instituuntur Visitationes Camerae imperialis a Statibus conventu imperii particulari, cui prout vel Status pro ordine, quem in Comitiis tenent, vel Status arbitrarie in Comitiis denominati intersunt*, VISITATIONES *modo* ORDINARIAE, *modo* EXTRAORDINARIAE *efficiuntur* c). Für allgemein richtig kann indessen diese Behauptung unmöglich angenommen werden, da sie auch, ohne derer vor 1532. zugedenken, auf die nach dem J. 1566. gehaltene Visitationen sich nur zum Theil anwenden lässet, gleichwol aber die ununterbrochene Reihe der jährlichen Visitationen von diesem Zeitpunkt hauptsächlich angehet d).

Es

b) *P. I. Tit.* 50. §. 1.

c) *cit. Diss.* §. 1.

d) Seit 1532. werden besonders folgende Visitationen angeführt: von 1533. 1550. 1551. 1556. 1557. 1559-64. Die von 1565. und 1566. wurden prorogirt. S. *de* ZIE-

Es haben nemlich die meiste Gelehrte, welche die Visitationsgeschichte zeither bearbeitet haben, ganz unbemerkt gelassen, daß auf dem Reichstag zu Augspurg den 18. May 1566. ein neues Schema der C. G. Visitatoren verabredet worden ist, bey welchem man, zumalen bey Prälaten und Städten, so wenig Rücksicht auf eine Comitial-Ordnung und Seßion genommen hat, daß vielmehr nur von jenen der einzige Abt zu Münderau und aus dem zahlreichen Städtischen Collegio nur vierzehn Reichsstädte überhaupt zur Visitation gezogen worden sind e). Da dieses Schema bey allen hernach erfolgten Visitationen, wie der Augenschein ergiebt, lediglich zum Grund geleget worden ist und zu meinem Zweck dienet, auch die vorhin ganz unbekannte Veranlassung nur erst seit wenigen Jahren aus einer Reichstädtischen Registratur sich entdeckt hat f):

C so

GESAR *l. c.* §. 8-12. **R. A. von** 1566. §. 82. und *Corp. Iur. Cam. Francof.* **S.** 279. wo der **Visitations-Prorogations-Abschied** von 1565. zulesen ist. Von 1567. an sind die jährliche Untersuchungen bis zu ihrer gänzlichen Unterbleibung gehörig bewerckstelliget worden. Man vergleiche hierbey den **vermehrten und verbesserten Bericht** §. 50. ff.

e) Der **Freyherr von Ziegesar** hat zwar *l. c.* §. 38. desselben Erwähnung gethan und ausdrücklich bezeuget, *quod is ordo etiam in convocandis statibus observatus sit, usque dum visitationes ordinariae in totum cessarent*; allein er muß diese mit dem von ihm gegebenen Begriff der ordentlichen Visitationen nicht übereinstimmende Ordnung gar nicht näher untersucht haben. Die andern übergehen selbige völlig mit Stillschweigen.

f) Es hat nemlich der vorhin genannte Lindauer Syndicus Hr. **Jac. Fels** in dem **zweyten Beytrag zu der deut-**

so muß ich der Wichtigkeit der Sache nachgeben und hier etwas stehen bleiben.

§. VII.

Die ComitialOrdnung der Visitatoren gereichte vielen Ständen in der Folge zur Last. Beyspiel von den Grafen.

So viele Mühe es gekostet haben mochte, die Visitations-Gerechtsame zu einer allgemeinen Befugniß sämmtlicher Reichsstände zu machen, so druckend und beschwehrlich wurde die Ausübung derselben in der Folge. Die Visitation geschahe auf des abschickenden Standes Unkosten, und dergleichen trefliche, erfahrne, gelehrte, geschickte und geübte Personen,

schen **ReichstagsGeschichte** (Lindau 1769. 4.) des ehemaligen Rathschreibers zu Speyer, **Hermann Schiessers**, summarischen **Extract** sowohl derer **Reichstagshandlungen von** 1400 – 1578. **als auch dessen, was auf der Erb- Frey und Reichsstädte von** 1471 – 1586. **vorgewesenen Stadt-Tägen sich ergeben**, zum Druck befördert, in welchem verschiedene merkwürdige zu der Visitationsgeschichte gehörige Nachrichten enthalten sind. Und in der schönen **Vorrede** zum **ersten Beytrag** (Lindau 1767.) hat er aus **Melchior Scherers**, ehedem Stadtschreibers zu Speyer, auf Reichsstädtischen Befehl **aus den Reichs- und Städt-Tags-Acten** 1558. **gezogener Registratur** einiges angeführt, welches das hellste Licht über unsern Gegenstand verbreitet.

sonen, wie die CammergerichtsOrdnung a) dazu erforderte, hatte nicht jeder im Dienst. Man schickte die subdelegirte Räthe so gut, als man sie hatte oder entbehren konnte, und mancher bliebe entweder ganz außen oder wäre doch gerne dieser mit Aufwand verbundenen Ehre überhoben gewesen, wann ihn die Reyhe traf b). Beydes will ich genauer bestätigen. Im J.

a) von 1555. *P. I. Tit.* 50. §. 1.

b) Sonst wäre es nicht nöthig gewesen, auf die gesetzmäßige Beschickung der Visitationen des C. G. so oft nachdrücklichen Bedacht in den Reichsgesetzen zu nehmen. Nach dem R. A. von 1559. §. 58. sollte der **außenbleibende Stand**, oder der, so **keinen qualificirten Rath senden würde**, den Anwesenden alle **Unkosten**, so in ihrem An- und Abreisen, auch stille liegen aufgangen, entrichten und bezahlen, die Visitation aber — auf dieselbig beschriebene Stände wiederum — auf das nächstfolgende Jahr erstreckt werden. Der in Person zur Visitation beschriebene, aber ausbleibende, **Fürst** wurde nach dem **R. A. von** 1566. §. 81. in **drey Tausend**, die andern nicht erscheinende **Stände** hingegen, jeder in ein tausend **Gülden in Gold oder Goldswährung**, **Strafe**, und zwar zur **Unterhaltung des Cammergerichts**, verurtheilet. Und in dem **R. A. von** 1570. §. 102. wurde jene Strafe wegen der persönlichen Visitatoren sogar **auf fünf tausend Goldgulden** erhöhet, und nachmals weiter verordnet: **soll auch ein jeder von denen andern zur Visitation erforderten Ständen, da derselbe keinen qualificirten dahin abgeordnet hätte, damit ein tausend Goldgülden zu Unterhaltung unsers Cammergerichts ohne alles excipiren, entschuldigen oder widerreden unnachläßig zu entrichten schuldig seyn.**

1558. wurde würklich eine Visitation eröfnet, ob ich sie gleich nur in wenig Schriften angezeigt finde; sie gewonn aber deshalb keinen Fortgang, weil der Subdelegirte der Schwäbischen Grafen ein unstudirter war, dem sich Cammerrichter und Beysitzer, wie billig, nicht unterwerfen wolten. Denn so heißt es in der beym Fels c) darüber befindlichen Registratur:

Die An. 1558. vßgeschriebene Visitation hat iren Fortgang nit erreicht, von deswegen, daß die Schwäbische Graven eine ungelehrte Person, Peter Andreas Guet genannt, geschickt, welcher sich Cammerrichter und Beysitzer unterwürfig zumachen und zu Erhaltung irer Reputation von einer solchen ungelehrten Person examiniren zu lassen, sich beschwerdt. Dieweil aber der grevelich Gesandt, vermög seines fürgelegten schriftlichen Gewallts vnd Bevelchs, nit abweichen, ihn auch der andern visitirenden Stände abgesandte Räthe und Bothschaften, als zu der Visitation nit taugenlich noch genugsam qualificirt nit abschaffen können, ist solche Visitation bis vf das nechst künftig

c) in der Vorrede am a. O. §. 30. Der Freyherr von Harpprecht zielet hierauf, wenn er in dem Vorbericht zum fünften Theil des Staatsarchivs §. 29. S. 20. ganz kurz anführt: im J. 1558. wurde gegen einen sichern Herrn Deputirten eingewandt, daß er weder von Adel, noch der Rechten gewürdiget sey, auch kein Latein verstehe. Man sehe auch den PETR. OSTERMANN *in Syntagm. Iur. Cameral. Disp.* 2. §. 33. *pag.* 71. hierbey nach.

tig 1559. Jahr prorogirt und erstreckt worden d).

Um diesem, auf das ganze Collegium der Schwäbischen Grafen damals eben nicht viel Ruhm verbreitenden, Vorwurf in Zukunft zuentgehen, übertrugen sowohl dieselbe als auch die Rheinländische Grafen hernach nur etlichen der angesehensten und reichsten unter ihnen das ganze Visitationsamt. Denn so ist in der hernach

d) Diese Begebenheit muste freylich um so mehr ein großes Aufsehen machen, da man eben das Jahr vorher, in dem **Reichsdeputations-Abschied zu Speyer vom 16. Aug. 1557. §. 1.** der schon mehrmals fürgekommenen Beschwerde: **daß in denen — Visitationen etliche beschriebene Visitatorn aus denen Ständen an ihre statt, Personen, die nicht ihre Räthe oder sonst zu solchem Werk der Visitation nicht qualificirt — zu schicken pflegten,** durch die wiederhohlte Verordnung abzuhelfen gesucht hatte: **daß hinfürter die Churfürsten, Fürsten oder Stände jedesmals zu der Visitation beschrieben, ihre ansehendliche, dapfere, gelobte und geschwohrne Räthe,** *Syndicos* **oder Raths-Freunde, die in Jahresfrist dem Cammergericht nicht verpflichtet gewesen, zu denen Visitationen abfertigen solten,** im *Corp. Iur. Cam.* S. 224. f. Wenn es übrigens in der Registratur heißt, daß die Visitation den gedachten Subdelegirten nicht habe ausschließen können, so muß bemerkt werden, daß erst in dem R. A. von 1559. §. 64. den Visitatoren die Befugniß, über die solchen unqvalificirten Abgeordneten entgegengesetzte Einwendungen und deren Ausschließung zuerkennen, gegeben worden ist. **Eb. das. S. 245.**

weiter anzuführenden ordentlichen Designation e) ausdrücklich angemerkt: Die Grafen und Herrn in Schwaben haben sich mit einander verglichen, wann die Visitation des K. Cammergerichts an Jnen, daß von irer aller wegen allein Carl Grave zu Zollern und Ulrich Grave zu Montfort sollen beschrieben werden. So würdt von allen der Rheinländischen Graven und Herrn wegen, vermög beschehener Vergleichung, wann die Ordnung an Jnen, allein Grave Johann von Nassau und Cazenelnbogen zur Visitation beschrieben.

§. VII.

Beyspiel von den Reichsstädten. Anmerkung wegen der Prälaten.

Manchen Städten mochte oft eine gleiche Verlegenheit drohen und wenigstens gereichte der Aufwand, dessen Nutzen für die abschickende noch dazu nicht individuell war, den unvermögenderern zur großen Beschwerde. Die Schwäbische Städte mochten verschiedenemale auf das Maynzische Ausschreiben nicht erschienen seyn; daher der Erzcanzler Gelegenheit nahm, in der Folge selbige ganz zu übergehen und gemeiniglich nur eine Rheinische Stadt zur Visitation zuberufen. Die Schwäbische Bank sahe solches aber nicht allein als eine verkleinerliche Verfügung gegen sich an, sondern man betrachtete es auch auf dem Städte-Tag zu Speyer 1541. überhaupt als eine dem Herkommen der Städte nachtheilige Sache und deputirte daher schlechthin zur nächsten Visitation, die Reichsstadt Augsspurg a). Nichtsdestoweniger

e) Beym **Fels** in der erwähnten **Vorrede** §. 31.

a) Nach dem Jnhalt der Handlungen des **Stättags von** 1541. beym **Fels** im zweyt. **Beytr. S.** 215.

stoweniger muß hernach gar der Vorschlag: ob nicht lieber die Städte vorerst der Visitationsbefugniß sich wiederum überhaupt begeben solten? auf dem R. Tag zu Augsburg 1555. in Anregung gebracht worden seyn. Denn es wurde dagegen auf der Städte Zusammenkunft daselbst durch einen allgemeinen Schluß festgesezt: daß sich die Stätt bey der Gerechtigkeit *visitandi Cameram* handthaben, vnd deren mit nichten biß auf fernere Berathschlagung begeben solten b). Und ob man gleich zur absoluten Aufrechthaltung gedachter Gerechtsame der Reichsstädte auf einer Zusammenkunft zu Regensburg 1557. nochmals beschloß, daß sich die Stätt darbey handthaben vnd alle Visitations-Abschiedt vnd was darzu gehörig zu andern gemeiner Stätt Acten gehn Speyer verordnet vnd daselbst behalten werden sollten c); so gabe man doch zu gleicher Zeit zubedenken, ob es nicht dahin zu richten, daß solliche Visitation allweg allein durch ettliche darzu verordnete vermöglichere Stadt besucht und darunter die unvermögliche verschont würden d)? Als man hierauf

b) Beym **Fels** eb. das. S. 224. Daher bestätigte hernach auch die C. G. O. noch in eben diesem Jahr die zeitherige ComitialOrdnung **sämmtlicher** Stände bey den Cammergerichtlichen Besuchungen, und die Städte **Aachen** und **Ulm** waren bey der vermischten Visitation von 1556.

c) **Fels** das. S. 227. Dieses wurde 1559. und 1560. nochmals bestätigt, und solte jede Stadt, so visitirt, der succedirenden **Statt die Abschiedt und Relationen, auch einem Rath zu Speyer Copie davon**, *ad communia Acta* **zulegen**, zuschicken. das. S. 229. f.

d) **Fels**, **erst. Beytr. Vorr.** §. 30.

hierauf diesen Vorschlag auf dem Städte-Tag zu Eßlingen 1561. genehmiget hatte e); kam es endlich auf der neben dem Reichstag zu Augsburg 1566. gehaltenen Städtischen Versammlung zur völligen Berichtigung der Sache. Der Rathschreiber und Registrator zu Speyer, Hermann Schießer, hat aus der damaligen Stätthandlung hierüber folgendes in Auszug gebracht:

Durch welche Stätt dann hinfuhro die jährliche *Visitationes* versehen werden sollen, ist dißmals bedacht, daß dieselbige fürtershin durch nachfolgende Stätt, vff gemeiner Erb-Stätt Costen f), nemblich

Von

e) Eb. ders. das. und im zweyt. Beytr. S. 231.

f) Vermöge des Städtischen Schlusses von 1571. zu Eßlingen mußten die Städte, so bis dahin visitirt, die Unkosten selbst tragen. Von 1572. aber an, da die Reihe an Cölln kam, ist eigentlich die Besuchung auf gemeine Kosten der Städte geschehen, und muste deshalb die visitirende Stadt auf dem Städte Tag Rechnung ablegen, und der Zahlung halber an die gemeine Städtische Casse Anweisung erhalten. S. den Fels *II.* S. 238. 40. 42. 50. 57. Es hat auch diese Einrichtung nicht früher, als die Visitationen selbst, ein Ende genommen. Eben ders. *I.* Vorr. §. 30. Uebrigens wurde schon 1566. zu den besuchenden Städten das Zutrauen geäusert, daß eine jede für sich selbst geneigt seyn würde, sich mit Zehrung und Abschneidung vbrigen vnaigen Costens so träglich vnd dermaßen zu halten, damit man sich zubeclagen nit Vrsach hätt, da sich der Zehrung und Mahlstätte halber nichts gewisses bestimmen lasse. Ders. *II.* S. 236.

Von der Rheinischen Banck.	Von der Oberländischen Banck.
Cölln.	Regenspurg.
Achen.	Augsburg.
Straßburg.	Nürnberg.
Wurmß g).	Ulm.
Lübeck.	Eßlingen.
Speyer.	Nördlingen.
Franckfurth.	Lindau.

welche Stätt dem Maintzischen Canzlar also nahmhaft gemacht, umbgewechselt verricht werden soll, doch den übrigen Stätten an ihren Rechten, Gerechtigkeiten vnd alten Herkommen vnpräjudicirlich, noch der verordneten oder deputirten in einiger Prärogativ, sondern allein der Erb. Stätt Reputation vnd Herkommens, auch Verhuetung künftigen besorgenden Nachthails gemaint vnd verstanden h).

D Den

g) Im J. 1577. war die Reihe an Worms. Weil aber Lübek damahls die Visitation verrichtet hatte, so legte jenes auf dem Deputation Stättag zu Speyer 1578. dagegen eine förmliche Protestation ein. Fels *II.* S. 250. Sonst ist bekannt, daß beyde Städte heutiges Tags im Reichsrath alterniren.

h) Beym Fels *II.* S. 234. Uebrigens führe ich aus dessen Vorr. §. 30. noch folgendes an: **An. 1570. wurde auf dem Städttag zu Speyer solche Collegial-Einrichtung von neuem bestätiget, und wenn eine Visitation vorüber war, referirte die visitirende Stadt hie-**

Den Prälaten mochte es nicht viel besser gegangen seyn, als den Grafen und Städten, ob ich gleich in Ansehung derselben die Sache nicht auf gleiche Weise, wie bey diesen, erläutern kann. Wenigstens haben sie ebenfalls unter sich ausgemacht, daß anfänglich der Abt zu Weingarten, und hernach seit 1566. der Abt zu Münderau, Nahmens der Prälaten, einzig und allein zur jährlichen Untersuchung des Cammer-Gerichts berufen werden solte i). Dieses giebt zugleich den Grund an die Hand, warum der prälatische Subdelegirte bey mehrern Visitationen meistens eben derselbe gewesen ist, wie das Beyspiel des D. Joh. Jac. Langhanß zeiget.

§. IX.

Ordnung der Visitatoren von 1566. biß an das Ende der jährlichen Besuchungen des Cammer-Gerichts.

Alles dieses erhielte auf dem Reichstag zu Augsburg 1566. seine Beendigung und das verabredete Visitations-Schema wurde unter dem Nahmen der ordentlichen Designation und Verzeichniß, wie die Geistliche und Weltliche Fürsten nach einander jährlich zu der Visitation des Kais. Cammer-

von dem gesamten *Collegio*, und dieses erkennte die dabey erloffene Acten der zur nachfolgenden Visitation in die Ordnung eingetretenen Stadt zur Einsicht.

i) In der vorhin schon angeführten beym **Fels** *I.* **Vorr. §. 31.** befindlichen ordentlichen **Designation** rc. heisset es hievon: **Auch würdt von aller Prälaten wegen jährlich der Abt zu Münderaw, hiebevor der Abt zu Weingartten, zur Visitation beschrieben.**

mer=Gerichts von der Churfürstl. Maynzischen Canzley beschrieben werden, bekannt gemacht. Der belobte Herr Fels hat solches nicht allein neuerlich der Vorrede seines ersten Beytrags zur deutschen Reichstags=Geschichte a) einrücken lassen, sondern es befindet sich auch beym Ludolf als ein Anhang des R. A. von 1566. b), und vorher hatte solches schon Deckherr, jedoch ohne Anzeige eines Jahrs c), bekannt gemacht, daß daher das Stillschweigen der Schriftsteller über dieses Schema um so mehr zubewundern ist. Um die Deutlichkeit der Sache und die eigene Ueberzeugung der Leser zum Besten meiner Beantwortung der abzuhandelnden Frage zubefördern, will ich gedachtes Schema aus dem Ludolf hier ganz hersezzen, da es von keinem weiten Umfang ist und in den erwähnten Abdrücken desselben einige Verschiedenheit angetroffen wird.

I.

Der Röm. Kayserl. Majest. *Commissarii. Semper.*

II.

Die Churfürsten.

Maynz.	Semper.	Pfalz.
Trier.		Sachsen.
Cölln.		Brandenburg.

 III. Die

a) §. 31. aus der mehrgedachten Registratur des **Melchior Scherers.**

b) im *Corp. Iur. Cam.* S. 288. wobey **Ludolf** bemerkt, daß 1566. zwar keine Visitation gehalten, doch aber auf dem R. T. verglichen worden sey, daß zu den Visitationen die Stände **bis auf weitere Vergleichung** in der angehängten Ordnung beschrieben werden solten.

c) in seinen *Vindiciis ad Blum.* Tit. XXIV. nr. 14. p. 118.

III.
Die Fürsten.

Geistliche.	Weltliche.
1. Salzburg.	1. Oesterreich.
2. Magdeburg.	2. Bayern.
3. Bremen.	3. Burgund.
4. Teutschmeister.	4. Herzog Hanß, Pfalzgraf.
5. Bamberg.	5. H. Wolfgang, Pfalzgraf.
6. Würzburg.	6. H. Hanß Friedrich zu Sachsen.
7. Worms.	
	7. Marggraf Hanß } zu Brandenburg.
8. Eychstätt.	8. Georg Friedrich } zu Brandenburg.
9. Speyer.	9. Herzog Heinrich } zu Braunschweig.
10. Straßburg.	10. = = Erich } zu Braunschweig.
11. Costanz.	11. = = Ernst } zu Braunschweig.
12. Hildesheim.	12. Georg Heinrich und Wilhelm, Gebrüdere zu Braunschweig und Lüneburg.
13. Paderborn.	
14. Augsburg.	
15 Freysingen.	13. Jülich.
16. Regensburg.	14. Mecklenburg.
17. Passau.	15. Würtemberg.
18. Lüttich.	16. Pommern.
19. Münster.	17. Hessen.
20. Oßnabrück.	18. Marggraf Carl } zu Baaden.
21. Minden.	19. = = Philipp } zu Baaden.
22. Basel.	20. Anhalt.
23. Cämmerich.	21. Leuchtenberg.
24. Metz.	

Doch enthält dieses Verzeichniß nur die Reihe der geistlichen und weltlichen Fürsten und der Städte.

24. Metz.
25. Thull.
26. Verdün.
27. Lübeck.
28. Ratzenburg.
29. Verden d).

22. Burggraf zu Meißen.
23. Henneberg e).

IV.

Prälaten.

Münderau f).

V.

Grafen.

Wetterauische. } alternis
Schwäbische. } vicibus.

VI.

Reichsstädte.

Rheinische Bank.
1. Cölln.
3. Aachen.

Oberländische Bank.
2. Regensburg.
4. Augsburg.

d) **Verden** und **Metz** kommen im Verzeichniß beym **Fels** und **Deckherr** nicht für, und sonst fehlet aus der Ordnung der geistlichen Fürsten beym **Fels** auch noch **Paderborn**. Wegen **Verden** scheinet indessen der **Ludolfische** Abdruck so richtig nicht zu seyn, wie aus dem folgenden erhellen wird.

e) Aus der Reihe der weltlichen Fürsten ist **Bayern** beym **Deckherr**, und **Pommern** beym **Fels** ausgelassen.

f) welches mit **Weißenau** einerley ist. S. den PFEFFINGER *ad Vitr. Tom. I. p. 1295. nr. 9.*

5. Straßburg.	6. Nürnberg.
7. Lübeck.	8. Ulm.
9. Worms.	10. Eßlingen.
11. Speyer.	12. Nördlingen.
13. Frankfurt.	14. Lindau.

Da diese Ordnung bey denen Visitationen, welche ich näher zu untersuchen im Begriff bin, zum Grund liegt, so habe ich, ehe ich dieselbe vor die Hand nehme, weiter nichts, als nur die vorhin schon gemachte Bemerkung ins Gedächtniß zurückzurufen nöthig, daß selbst diejenige, so das Ende der ordentlichen Besuchungen des C. G. ins J. 1582. sezzen, ausdrücklich eingestehen, daß selbige, so lange sie gedauert, nach der vorstehenden Reihe veranstaltet worden seyen.

§. X.

Anfang und Suspension der Visitation des Cammergerichts von 1582.

Von 1567. bis an das J. 1582. sind die Besuchungen des Cammergerichts in ununterbrochener Reihe jährlich zur bestimmten Zeit für sich gegangen und vollzogen worden. Wenn man nun, wie es die Reichsgesetze selbst bezeugen a), als richtig

a) Schon 1565. war das Visitationsamt des CammerGerichts an den genannten R. Ständen. Es erfolgte aber sowohl damals, als hernach 1566. eine Prorogation für das nächste Jahr auf eben dieselbe (§. *VI. d.*). Man vergleiche hierbey den **Reichsabschied von** 1566. §. 82. und den Eingang des **Visitationsabschieds vom** 10. **May** 1567. beym **Ludolf** am a. O. S. 282. 289. Churbrandenburg, dessen Aussenbleiben schon 1565. die Besuchung ge-

tig vorausbemerkt, daß die Visitation im J. 1567. an Chur-Brandenburg, dem Bischof von Straßburg, Herzog Erich von Braunschweig, den Prälaten, Wetterauischen Grafen und der Stadt Eßlingen gewesen ist; so darf man nur, weil die Reihe der weltlichen Fürsten, wegen derer des bestrittenen Vorrangs halber einigemal noch dazwischen veranstalteten Abwechselungen, keine unveränderliche Richtschnur abgiebt, in der vor Augen liegenden Visitations-Ordnung der Churfürsten, geistlichen Fürsten, Grafen und Städte fortzählen, um sich selbst zu überzeugen, daß die Reihe zur Cammergerichtlichen Besuchung 1582. ChurBrandenburg, den Bischof zu Tull, als persönlichen Visitatorn, die Schwäbische Grafen und die Stadt Speyer getroffen habe. Diese stellten sich auch würklich mit dem Prälatischen Subdelegirten zur obliegenden Untersuchung ein, und unter den weltlichen Fürsten war die Ordnung an Burgund b). Die Visitation wurde den 2. May sogar eröfnet c); allein ein unerwarteter Umstand

hemmt hatte, war wiederum, wie auch Braunschweig, an dessen Stelle sich vorher 1565. Graf Boppo von Henneberg persönlich eingefunden gehabt hatte, abwesend. **Vermehrter und verbesserter Bericht** §. 52. S. 30. f.

b) Zum Beweiß dienet das **Verzeichniß der kaiserlichen Commissarien und Visitatoren**, so diß 1582. Jahrs erschienen sind, bey der damals an den Kaiser erstatteten Relation, als dem Anhang *Nr. XI.* zum vermehrt. und verb. **Bericht** S. 101. Hierdurch widerlegt sich der Irrthum **Struvs** und des **von Günderode**, welche behaupten, daß 1582. die Visitationsordnung an **Magdeburg** gekommen sey.

c) S. **Verm. und Verb. Bericht** §. 80. S. 48.

Umstand von besonderer Wichtigkeit brachte den Fortgang des Geschäfts damals sogleich ins Stecken. Es hatte nemlich Carl, Cardinal zu Vaudemont und Bischof zu Tull an seiner Stelle den Bischof und Grafen Nicolaus zu Verdün zur Besuchung des Cammergerichts nach Speyer abgeschickt, welcher sich auch daselbst in Begleitung seines Raths, des D. Johann Werres, in Person einfande d). Diesen Bischof von Verdün wolte man von Seiten des Cammergerichts nicht für einen Reichsfürsten erkennen, und es ist der Mühe werth, mich hierbey aufzuhalten.

Es ist nemlich aus der Geschichte mehr als zu bekannt, daß der König Heinrich der zweyte von Frankreich im J. 1552. die drey Lothringische Bißthümer, Metz, Thull und Verdün durch seine Truppen hatte einnehmen und besezzen lassen, und fehlte es auch nicht an rechtlichen Gründen, wodurch man die angebliche Ansprüche gedachter Crone auf dieselbe, aus uralten Zeiten her, zu unterstützen und die unerwartete Wegnahme zu beschönigen suchte. Der berühmte Thuan hat selbige vor andern in bündiger Kürze vorstellig gemacht e). Seit dieser Zeit wurden diese Stifter immer mehr und mehr aus der Verbindung mit dem deutschen Reich gerissen, und so viele Mühe man sich auch von Seiten Kaisers und Reichs wegen der Wiederherstellung

d) Die Substitutionsbefugniß gründet sich auf die **C. G. O.** von 1555. *P. I. Tit.* 50. §. *I.* wo verordnet ist: **doch so es dem Fürsten, an welchem die Ordnung seyn würde, aus redlichen Ursachen, eigner Person zuerscheinen, nicht gelegen, soll demselben zugelassen seyn, einen andern Fürsten, die Visitation eigner Person zubesuchen, an seine Statt zuerbitten und zuvermögen.**

e) *Historiar. sui temporis Lib. XI. ad a.* 1552. *ed. Frf. pag.* 216.

stellung gab, und so heilig auch Frankreich sich zu derselben mehrmals anheischig machte und Vertröstungen ertheilte, so wenig kamen doch die Sachen wieder in den vorigen Stand f). Die dasige Bischöffe und Städte besuchten zwar die Reichsversammlungen, allein sie waren Creaturen des Französischen Hofes, und die Crone bediente sich ihrer, um in die deutsche Staatsangelegenheiten sich auf eine unvermerkte Weise zu mischen. Unter andern veranlaßte dieses das Collegium der Reichsstädte, auf dem Stättag zu Eßlingen 1571. die Stadt Verdün von den Zusammenkünften gänzlich auszuschließen und den feyerlichen Schluß abzufassen, daß selbiges, als Frankreich mit Pflichten und Ayden verwanth, zu Stättagen nimmer erfodert noch zugelassen werden solte g).

Als der Bischöfliche Stuhl zu Verdun durch den Tod des zeitherigen Bischofs, Nicolaus Psaulme, im J. 1575. erledigt wurde h), schritte das Capitul zu einer neuen Wahl; der König Heinrich, der dritte, suchte hingegen mit Hindansezung der Concordaten der deutschen Nation demselben den Nicolaus

f) Man darf nur die Reichstagshandlungen und Abschiede dieses Zeitpunkts durchgehen, um von den Bemühungen überzeugt zu werden, die man sich der erwähnten entzogenen Stände und Städte halber gegeben hat. Zum Beyspiel will ich nur die Handlungen des Augspurger Reichstags von 1566. anführen, welche man in der Senkenbergischen Sammlung von ungedrukten und raren Schriften, *I.* Th. *Nr. IV.* antrift, und zwar daselbst S. 289.

g) Beym Fels im zweyt. Beytr. S. 238.

h) GABR. BUCELINI *Germania Sacra* (1655. *fol.*) *P. I. p.* 39. *nr.* 85.

Bousmandy aufzudringen, und brachte auch zu dessen Besten die päbstliche Provision heraus. Weil indessen die Gelangung zur Reichsfürstlichen Würde und damit verbundenen Reichsstandschaft bey den Geistlichen eine canonische Wahl voraussezzet; so wendete sich dagegen das Capitul an den Kayser, und als beyde Competenten um die Belehnung nachsuchten, wurde auf dem Reichstag zu Regenspurg 1576. unterm 1. Octobr. ein Decret bekannt gemacht, daß Nicolaus für keinen Bischof zu Verdün oder Fürsten des Reichs hinführo zu halten sey, selbigem auch hernach das wiederhohlte Investiturgesuch 1578. und 1581. abermals abgeschlagen. Das Cammergericht setzte nun bey der 1582. eröfneten Visitation das angeführte Decret dem Bischof von Verdün entgegen. Dieser schützte aber im Gegentheil dawider vor, daß er sich nachher mit dem Erwählten gesezzet, auch mit dem Domcapitul verglichen habe; in dem ruhigen Besitz des Bistums und der Grafschaft Verdün zeither gewesen sey; ingleichen von dem Kaiser, auf geschehene Anzeige der beygelegten Sache, mit Aufhebung jenes Decrets die Erlaubniß erhalten habe, sich der weltlichen Administration und Verwaltung im Stift zu unterziehen, wegen der Erlangung der vollkommenen Belehnung aber auf den bevorstehenden Reichstag verwiesen worden sey. Zugleich bescheinigte er, daß man ihn, als einen Fürsten und Stand des Reichs, zum nächsten Reichstag erfordert, auch schon vorher zum Oberrheinischen Kreyßtag nach Frankfurt, als Kreyßfürsten, berufen habe; mit der merkwürdigen Anfügung, daß der Französische Hof ihm schon mehrmalen die Ertheilung der Investitur angeboten habe und die schimpfliche Abweisung seiner Person von dem Visitationscongreß leicht eine Ursache werden könnte, sich völlig vom Reich ab- und auf Frankreichs

Seite

Seite zu wenden. Da der Buchstabe des Regensburgischen Decrets dem Bischoff entgegen war, er auch, nach seinem eigenen Geständniß, die würkliche Belehnung noch nicht empfangen hatte, so hielten die übrigen Visitatoren, derer für denselben streitenden wichtigen Gründe ohngeachtet, dennoch mit Recht dafür, daß die Entscheidung der über dessen Reichsstandschaft entstandenen Präjudicial-Frage ihrer **Natur und Eigenschaft nach nicht eine Visitations- sondern Reichssache** und *ad cognitionem Caesaris & Statuum imperii* **gehörig sey**. Um aber auch nicht etwa durch ein mittlerweiliges AusschliessungsErkänntniß den Bischof von Verdün und dessen Principal, den von Thull, oder wohl gar, wegen der genauen Verbindung, die Crone Frankreich selbst, zubeschimpfen und zu beleidigen; wurde der übrig seyende einzige sichere Ausweg von den Visitatoren gewählt, die angefangene Besuchung des Cammergerichts, mit Vorbehaltung der künftigen Fortsezzung, falls selbige für nöthig erachtet werde, einstweilen aufzuheben. Der Bischoff wurde auf den bevorstehenden Reichstag, um seine Sache zuberichtigen, verwiesen, ihm auch von dem Visitationsschluß mündliche Eröfnung gethan und unterm 8ten May 1582. die ganze Begebenheit umständlich an des Kaisers Majestät unterthänigst einberichtet. Und diese überaus merkwürdige **Relation** der damaligen Visitatoren nebst der dem Bischof geschehenen **mündlichen Anzeige** ist es eben, aus welcher ich zeither diesen wichtigen Vorfall nach seinem ganzen Umfang beschrieben habe i).

i) Ich habe wegen dieser Relation vorhin schon (b) den **Verm. und Verb. Bericht** angeführt: die Anzeige stehet daselbst S. 102.

§. XI.

Fortsetzung der Visitation von 1582. im folgenden Jahr 1583.

Ich habe eben gesagt, die Visitation von 1582. sey auf eine Zeitlang eingestellet worden a). Meine Pflicht ist nun, etwas näher zuzeigen, daß man dieselbe prorogirt, oder deren Fortsezzung den damals visitirenden Ständen demnächst vorbehalten habe, und daß die hernach 1583. erfolgte Besuchung des Cammergerichts auch würklich von ebendenselben vollstrecket und eigentlich als eine Fortsezzung jener von 1582. zubetrachten sey.

In der Relation der Visitatoren lautet es wegen des erstern Punkts folgendergestalt: so haben wir aus diesen hochbedenklichen angedeuteten Bewegnissen zu Verhütung solcher Besorgnissen, Gefahr und Weiterung für rathsam ermessen, damit man den Sachen nit zuviel noch zu wenig thäte, und den sichersten Weeg an die Hand nehme, Uns einhelliglichen dahin verglichen,

diß

a) Niemand hat, so viel mir bekannt ist, die wahre Beschaffenheit der Besuchungen des C. G. in 1582. und den folgenden Jahren besser und gründlicher abgehandelt, als Conrings würdiger Schüler und Nachfolger, **Joh. Werlhof**, in der bereits oben S. 6. d) angezeigten Schrift. Er besaß einen sehr vollständigen geschriebenen Codex der Visitations-Abschiede. Er trifft die Sache ganz genau, wenn er sagt, *suspensam fuisse a. 1582. ordinariae eius anni Visitationis continuationem.*

diß Visitation-Werk, mit Vorbehalt einem jeden Stand sein Gerechtigkeit angefangener Visitation, so fern es nöthig erachtet, in künftig zu continuiren, dißmal ganz einstellig zu machen;
und hernach: allerunterthänigst gewärtig seyn sollen — ob, wann, wie und welchergestalt dieselbe ferner zu proseqviren und uff künfftiges Jahr zu verschieben —; ingleichen: dieselbige hernacher durch ihre Commissarien und die Visitatoren continuiren oder biß auf das künftig Jahr prorogiren zu lassen. Noch deutlicher aber wurde dieser Umstand in der dem Bischof eröfneten mündlichen Anzeige ausgedrukt. Derowegen, heisset es, die H. Visitatorn dahin schließlich gehandelt, daß dißmals des Gerichts Visitation, dem Hrn Bischoffen zum Besten b), suspen-

b) Diese Stelle, wie die ganze Relation der Visitatoren selbst, zeigt ganz deutlich, daß die Visitation von 1582. aus keiner andern Ursache, als wegen der Verdünischen Angelegenheit, unterbrochen worden, und es mithin irrig ist, wenn man mit den meisten Gelehrten die damalige Einstellung von **Religions-Irrungen** herleiten will. **Werlhof** sagt zwar auch, nachdem er den Vorfall mit dem Bischof als die eigentliche Veranlassung angegeben: *Sed quin graviora insuper iam & alia capita difficultates Visitatoribus pepererint, cum verbis his* (der Mündlichen Anzeig dem Collegio nach entstandener Visitation 1582. geschehen) §. 2. alle solche **schwere und wichtige Puncte**, *coniunctus Rec. Imp. ei. an. 582. §. 47. vers.* Dieweil aber, da man von solchem JustitienWerk, *ibi:* **so viel** *difficultates* **und** *dubia, publiceque hac de re acta me dubitare non patiuntur, de quibus plura sciendi auidum* LEHMANNUS *in Actis Pac. Rel. L. 2. c. 44. & sqq. tum praesertim L.*

suspendirt und eingestellt, aber dadurch keinem Stand, so zu dieser Visitation beschrieben und also *iure visitandi* sich hette zugebrauchen, dasselbe künftiglich zu continuiren solte abgestrikt oder benommen werden, sondern dasselbige, so fern ers berechtiget, *tempore continuationis a Caesarea Maiestate denuo mandatae*, zu prosequiren gemächtiget verbleiben. Dem Cammergericht wurde gleichfalls zu wissen gethan, daß die Continuation gegenwärtiger Visitation dißmahls — suspendirt und eingestellt, zudem auch deren fernere *Continuation* oder *Prorogation* ins künftig der Kaiserl. Majest. allergnädigster Beliebung habe heimgestellet werden müssen c).

Die

3. c. 29. *sq. plenius instruet.* Allein die schwehre und wichtige Punkte in der Anzeige an das Cammergericht, sind keine andere, als die dem Bischof erregte Zweifel; und die Schwürigkeiten, auf welche der R. A. zielet, waren nicht bey der Visitation, sondern auf dem Reichstag selbst fürgefallen. Sie mochten zum Theil diejenige Zweifel betreffen, welche das Cammergericht im Jun. und Jul. des J. 1582., also nach bereits eingestellter Visitation, über den Verstand des Religionsfriedens an den Reichstag zu Augsburg eingesendet hatte, und beym **Lehmann** der Länge nach zu lesen sind.

c) S. das VisitationsMemorial Herrn CammerRichtern, Präsidenten und Beysizern nach entstandener Visitation mündlich angezeigt *a.* 1582. in der Sammlung der VisitationsAbschiede S. 157 und *C. I. Cam.* S. 394. Weil übrigens die Visitation von 1582. eigentlich nur auf das folgende Jahr verlegt und dahin erstreckt worden ist, von dergleichen Prorogirungen aber

Die Angelegenheit des Bischofs Nicolaus fiel zu seinem Vortheil auf dem in eben demselben Jahr noch gehaltenen Reichstag zu Augsburg aus, wie schon aus der Unterschrift des Reichsabschieds, welche Johann Boucard, der Rechte Licentiat, in desselben Nahmen, als Bevollmächtigter, ausgefertiget hat, zu schließen ist d). Und der Ausgang hat auch dargethan, daß man die von dem Visitationscongreß beliebte Erstreckung der 1582. abgebrochenen Cammergerichtlichen Besuchung auf eben die Stände, für das folgende Jahr, abseiten Kaisers und Reichs genehmiget haben müsse, indem dieses überhaupt bey Prorogirungen herkömmlich war. Denn daß die Visitation im J. 1583. durch eben dieselbe Stände vollzogen und fortgesezt worden ist, welche selbige 1582. eröfnet hatten, ist eine schlechterdings unläugbare Sache. Ich könnte mich zwar auch hier wieder auf Werlhofs Ansehen berufen, indem er seinem Ausspruch: *retentus vero, quod suspensa a. 1582. visitatio fuerat, idem anno sequenti 1583. Visitatorum ordo fuit;* durch die dabey angeführte geschriebene Sammlung der Visitationsabschiede eine hinlängliche Begründung gegeben hat; allein ich will einen noch sichern Beweis aus dem Verzeichniß der damals visitirenden Stände nehmen, welches diese ihrer an den Kai-

schon vorher z. B. 1565. 1566. und sonst, ähnliche Fälle angetroffen werden: so ist es gleichfalls unrichtig, wenn man behauptet, daß der Fortgang der ehemaligen Visitationen 1582. zuerst unterbrochen worden sey.

d) Samml. der R. A. *P. III.* S. 413. Den R. A. zu Regenspurg von 1576. haben, **währenden Streits**, im Nahmen des Stifts Verdün, **Jacobs Lable** und *Magister Humbertus de la Plume, Syndicus*, unterschrieben. das. S. 374.

Kaiserlichen Hof wegen beschehener Visitation unterm 16. May 1583. erstatteten Relation selbst beygefügt haben e). Hier erscheinen ChurBrandenburg, der Bischof von Thull, als persönlicher Visitator, Burgund, die Schwäbische Grafen und die Stadt Speyer f) aufs neue, und so gar einige Subdelegirte sind mit denen von 1582. ebendieselbe. Die Stelle des Bischofs von Thull vertrat der von Verdün zu seiner eigenen Rechtfertigung abermals. Denn so stehet daselbst unter der Aufschrift: Visitirender Fürst: Herr Nicolaus, Bischof zu Verdün, als vermögter und erbettener visitirender Fürst in der Persohn, von wegen des Cardinals und Bischofs zu Thull, mit Zuthuung des Jacob Rembergers, *cui successit* Johann Philippus Staud, der Churfürstl. Trierische Rath. Die Cammergerichtliche Besuchung von 1583. war also und bleibt allerdings eine ordentliche Visitation, und man betrachtete sie auch damals im ganzen Reich nicht anders. So heißet es z. B. in dem im Augustmonat 1583. an das Cammergericht ergangenem Schreiben der drey weltlichen protestirenden Churfürsten g), gleich Anfangs: welchergestalt nechst abgeloffenen Monats May

e) Man findet es am Ende des Anhangs Nr. XII. zum verm. und verb. Bericht S. 108.

f) Als Speyer auf der Städte Zusammenkunft, so neben dem Reichstag zu Augsburg 1582. gehalten wurde, der dieß Jahr prorogirten Visitation halb Bericht erstattet hatte, wurde es sogleich zur nächsten Besuchung wiederum bevollmächtigt. Fels *II.* S. 265.

g) Anh. *Nr.* XV. zum verm. und verb. Ber. S. 138. und im *Corp. I. C.* S. 402.

May bey des Kays. C. G. damahls gehaltener ordentlicher Visitation ꝛc. Damit ich auch, daß man die Besuchung im J. 1583. für eine Fortsezzung der von 1582., öffentlich gehalten habe, ob sichs gleich einigermaßen von selbst verstehet, nicht unbewiesen lassen möge: berufe ich mich auf die, gleich nach der Beendigung derselben, von einigen Ständen übergebene Protestation h), davon ich hernach noch einiges anmerken werde, und insbesondere auf die §. 8. befindliche Erklärung des Speyerischen Subdelegirten, D. Zieglers, welcher sie namentlich also benennet i).

§. XII.

Widerlegung eines Hauptgrunds, weshalb man die Visitation von 1583. für eine außerordentliche halten will.

Ehe ich dasjenige berühre, wodurch die Visitation von 1583. sich besonders merkwürdig gemacht hat, glaube ich, daß es hier der gelegenste Ort sey, den Grund des Freyherrn von Ziegesar zu beleuchten, weswegen er die Cammergerichtliche Besuchung des eben erwähnten Jahrs für eine außerordentliche hält. Denn die übrige oben namhaft gemachte und andere Gelehrte,

h) im *C. I. C.* S. 398. ff.

i) Die hieher gehörige Worte sind: **was ich vor einem Jahr, als die Visitation — angefangen, aber hernach aus bedenklichen Ursachen eingestellt — in dießmals erstandener und neulicher Tagen continuirter Visitation ꝛc.**

lehrte, so diese und die folgende Visitationen den ordentlichen nicht mehr beyzählen wollen, berufen sich meistens nur auf den jüngsten Reichsabschied; und darauf muß ich, der Ordnung wegen, biß gegen das Ende dieser Schrift meine Beantwortung versparen. Der H. von Ziegesar aber meynt, außer dem Zeugniß des R. A. von 1654. noch einen besondern und vollgültigen Beweiß seines Sazzes in dem R. A. von 1582. §. 47. gefunden zu haben. Seine Worte sind folgende: *voluerunt autem Imperator & Status R. I. de a. 1582. §. 47., vt, cessantibus, ob varias controversias, ordinariis Visitationibus, extraordinaria deputatio ad Cameram visitandam d. 1. Maji anni 1583. Spiram sese conferret. Quod quoque tempore constituto (Vid. Memor. huius Visit. ap.* LVDOLF. *in C. I. C. p. 396.) factum & deinde continuatum est Visitationibus extraordinariis a. 1584.-1587.* a); wie er denn auch daher in der bereits vorhin (S. 4 *a.*) angeführten Stelle annimmt, daß die Visitatorn von 1583. in dem das Jahr vorher zu Stand gebrachtem Augsburger Reichsabschied ernennet worden seyen. Hier entdecke ich nicht mehr, als vier **Irrthümer**, auf einmal. **Erstlich** wird die Stelle des Reichsabschieds von 1582. überhaupt, ganz unrichtig von einer eigentlichen Visitation des Cammergerichts verstanden; **zweytens** ist die Behauptung falsch, als ob die daselbst verabredete Reichsdeputation an die Stelle der angeblich eingegangenen ordentlichen Besuchungen des CammerGerichts habe treten sollen. Und gleichwie es **drittens** historisch unwahr bleibt, daß diese Reichsdeputation im J. 1583. würklich zu Stande gekommen sey; so ist auch **vierdtens** gar kein Schein eines Beweißes fürhanden, daß man in dem R. A. von 1582. die Stände zu den Visita-

a) *in Diss. laud. §. XIII.*

Visitationen von 1583. oder den folgenden Jahren ernennet hätte b). Die unten angeführte Stelle desselben erwähnet der Visitation des CammerGerichtes überhaupt sowenig, daß sie vielmehr wegen derer theils vom C. G. selbst erregten, theils sonst entstandenen und in die JustizVerwaltung einen Einfluß habenden Zweifel über den Religionsfrieden, namentlich nur von einer ordentlichen Reichsdeputation und zwar, um die weitere Berichte des Gerichts ohne Umschweife einholen zu können, zu Speyer, die deutlichste Verfügung enthält. Wer wird aber

b) Die Worte des Reichsabschieds sind diese: wiewohl wir auch zum vierdten, gemeinen Ständen und Abgesandten von Administration der Justizien an unserm Kaiserl. Cammergericht allerhand zubedenken, und sich der Gebühr gegen Uns zuerklären gnädiglich begehren lassen, indem sie auch nicht weniger, als bey andern Artikeln gehorsamlich zuverfahren erbiethig geweßt. Dieweil aber, da man von solchem Justizien-Werk zutractiren angefangen, so viel Difficultäten und *Dubia* vorgelaufen, darüber fernerer Bericht und Erkundigung bey dem *Collegio* und sonsten zuvorderst einzunehmen fast nöthig befunden worden; so haben Wir auf ihr Gutachten uns gnädiglich gefallen lassen, daß am 1. Tag May nächstkünftigen 83sten Jahrs ein gemeiner Reichsdeputations-Convent in unserer und des h. Reichs Stadt Speyer, anzustellen, daselbsthin neben unsern Kayserl. Commissarien unsere und des h. Reichs Churfürsten, auch andere deputirte Fürsten und Stände, wie dieselbe in beyden Augspurgischen ReichsAbschieden *de* 1555. §. 65. auch 1559. §. 50. und im jüngsten Speyrischen Abschied *a.* 1570. §. 20. verordnet, — erscheinen — sollen ɾc.

wohl eine solche mit jener im Ernste verwechseln? Sonst müßten die sämmtliche Churfürsten und, außer Prälaten, Grafen und Städten, noch zehn Fürsten das CammerGericht 1583. visitirt haben. Denn diese sind diejenige Reichsstände, so die Geseze von 1555. 59. 70. zur Deputation ausersehen haben. Die Absicht Kaisers und Reichs war, daß neben der Visitation die beliebte Deputation 1583. an dem Ort des CammerGerichts zusammen kommen solte. Jene wurde auch den 2. May würklich eröfnet und den 16. d. M. geendiget, dahingegen diese damals noch gar nicht zu Stande kam. Nicht allein in dem Visitationsdecret vom 15. May 1583. die Supplicationen auf den Religions und Landfrieden betreffend c), wird die Entscheidung auf jetzo bevorwesende gemeine Reichsdeputation *in puncto iustitiae* verwiesen; sondern der Churbrandenburgische Subdelegirte sagt auch in seiner nach bereits geendigtem Visitationscongreß eingelegten Protestation §. 7. mit dürren Worten: dieweil eben noch ungewiß, ob der alhier ausgeschriebene DeputationsTag (damit es dennoch auf gegenwärtige Stunde in weiten Bergen beruhen thut) eben seinen Fortgang erreichen würde, und daher denen Reichsständen und männiglichen, so der Religion wegen unbillig beschwehrt oder angefochten, auf den Fall entstehenden DeputationsTags, rechtlos gelassen zuwerden ganz beschwerlich und unleidlich ꝛc. d). Es ist auch außerdem in der Geschichte eine ausgemachte Sache, daß die 1582. beschlossene ordentliche Reichsdeputation nach vielen überwundenen Schwürigkeiten im J. 1586. zu Worms zwar endlich zu Stande

c) im *C. I. C.* S. 397.

d) Eb. das. S. 400.

Stande gekommen e), aber so gut, wie fruchtlos, abgelaufen ist. Denn der Deputationsabschied, welchen man übrigens beym Goldast f) und Lünig g) lesen kann, ist nach dem vollgültigen Zeugniß des gelehrten Herrn Schöfs von Olenschlager h) wegen vieler Widersprüche und Zweifel niemalen in der Form einer pragmatischen Sanction im Reich promulgirt worden. Der einzige Umstand, daß die mehrgedachte Deputation an eben dem Ort der Visitation und zu eben der Zeit, da diese eröfnet zuwerden pflegte, verordnet worden ist, scheinet den sonst geschikten Freyh. von Ziegesar auf den Irrthum verleitet zuhaben.

§. XIII.

Weitere Nachricht von der Visitation von 1583.

Sonst ist unter den Cammergerichtlichen Besuchungen dieses Zeitpunkts die von 1583., so viel öfentlich bekannt wor-

F 3 den

e) So wird, zum Beweiß, beym Fels *II.* S. 287. aus den Handlungen des Stättags zu Speyer von 1585. folgendes angeführt: als aus Bevelch der Röm. Kays. May. der Churfürst zu Maynz, als des heyl. Reichs Erzcanzler, ein Reichs-DeputationTag vf den 7. Januarii *anno* 1586. geen Worms, deß vom nächsten Reichstag (1582.) verschobenen vnd bis daher vnerledigten Justici-Werks — halben — ausgeschrieben.

f) in den Reichssatzungen *Tom.* 2. S. 327.

g) im ReichsArchiv. *Part. gen. I.* Forts. *Cont.* 1. S. 317.

h) in der Einleitung in die Geschichte der teutschen Reichsabschiede, vor der Senkenbergischen Sammlung der R. A. §. 21. S. 33.

den ist, eigentlich die erste, auf welcher sich wegen der Religion Mißhelligkeiten ereignet haben. Sie hatten aber doch noch keinen Einfluß auf den Fortgang der Visitationen selbst.

Das Cammergericht hatte nemlich den K. Commissarien und Visitatoren unterm 11. May g. J. eine Anzeige übergeben, daß in einigen bis dahin fürgefallenen wichtigen Sachen Supplicationen auf den Land- und Religion-Frieden gestellet worden; weilen aber die Beysizzer gedachte Reichsordnungen auf verschiedene Weise auslegten, die Stimmen derselben in zwo gleiche Theile ausgefallen und daher die Erkänntnisse entweder völlig unterblieben oder doch sehr lange verzögert worden seyen. Es bath also die Visitation um eine Verfügung, wie es sich in Fällen, da paria vota in decernendis petitis processibus entstünden, mit Erkennung oder Abschlagung derselben zuverhalten hätte a). Als hierauf dieser Punkt zur Berathschlagung kam, äusserten sich die Evangelische Subdelegirten, der Churbrandenburgische b) und Stadt Speyerische c), daß in Ertheilung der auf den Religionfrieden gebetenen Processe zwischen den Ständen beyder im Heyl. Reich zugelassener Religion-Verwandten *in Camera* Ungleichheit gespührt, weitläuftige und unnöthige Disputationen erregt, darauf verzügliche Decrete erfolgt, ja wohl gar eingestellet — seyn

a) im *C. I. C.* S. 397.

b) Adam Ganß, Freyherr zu Putlitz und Wolfshagen, der Chur und Mark Brandenburg Erbmarschall und Hofrath.

c) D. Marx Ludwig Ziegler, Syndicus.

seyn solten; daß ersterer auch namentlich wegen der Augspurgischen Confeßions-Verwandten sich zuerkundigen befehliget sey, woher es doch komme, daß man nun erstlich den ReligionsFrieden, so außerhalben des Puncten der Freystellung, unter den Ständen niemals gestritten, zurestringiren, zucavilliren, disputirlich und löcherlich zumachen sich unterstehe? Und als sie vermerkten, daß der Catholische Theil des Visitationsraths durch die mehrern Stimmen wohl dahin schließen dürfte, daß das Cammergericht in Religionssachen des richterlichen Amts sich mittlerweile gänzlich enthalten solle, biß auf der beschlossenen Reichsdeputation eine endliche Verabredung erfolgte; so stelten jene weiter vor, daß es in der Visitations-Gewalt und Macht nicht stünde, *a lege datam & Camerae competentem iurisdictionem* wider des heil. Reichs Ordnung, Abschied und Satzung in etwas zuschmälern, und, weilen es wegen der R. Deputation noch gar weitaussehend sey, vielmehr dahin zu schließen, und den Herrn Beysizzern, da sie menniglich gleichmäßige Rechtshülfe auf des Reichs Constitutionen gelobt und geschwohren, einzubinden sey, auch in Religionssachen den anrufenden Partheyen — auf ihr Gewissen und zu Errettung ihrer Aemter zum K. Cammergericht erstatteten Eyd, fürderlich und gleichmäßiges Recht mitzutheilen. Nichtsdestoweniger erfolgte hinterm Rücken gedachter Evangelischen Subdelegirten und ohne daß der Entwurf, wie sonst gewöhnlich, im VisitationsRath vorher abgelesen, noch darüber votirt worden, ob es gestelter maßen dem Collegio zubehändigen oder aber in etwas, oder andern Worten, Puncten und Clauseln zuverbessern, den 15. May ein Decret, in welchem die Entscheidung der noch ungewissen Reichsdeputation vorbehal-

vorbehalten und das Collegium angewiesen wurde, diese Sachen immittelst, biß zu derselben Resolution, einzustellen d). Weil aber die erwähnte Evangelische Subdelegirte an dieser unförmlicherweise erkannten Suspension der Gerichtsbarkeit des Cammergerichts keinen Antheil hatten, noch auch ohne großen Schaden der Augsburgischen Confeßionsverwandten nehmen konnten; so legten sie gegen gedachtes Decret vor Notarien und Zeugen unterm 3. Jun. eine feyerliche Protestation ein, in welcher sie zugleich Cammerrichter und Beysizzer ihrer Pflichten erinnerten e). Der Visitationsrath suchte zwar dagegen sich mit der dem Cammergericht hierauf den 12. Jun. gethanen Erklärung f) zuhelfen, daß das Decret auf keine andere Fäll, dann die bey der Visitation von dem Collegio fürbracht, zu extendiren, deren sie sich auf oft und mehrfältig Umfragen nicht vergleichen könnten; aber der Kaiserliche Hof rescribirte an dasselbe unterm 22. Jul., daß, weil der Congreß schon aus einander gegangen wäre, es beym mehrern Beschluß sein Verbleiben behalte g). Die wichtige und gefährliche Folgen, so hieraus für die Proceßsachen der Evangelischen entstehen mußten, verursachten bey diesen, wie billig, ein allgemeines Aufsehen. Die Reichsstädte legten das mehrangeführte Decret auf dem im Juniusmonat 1583. zu Dünkelspiel gehaltenen

d) im C. I. C. S. 397.

e) Diese merkwürdige Protestation, welche eine völlige Sacherzählung enthält, ist nicht nur im *C. I. C.* S. 398. ff. befindlich; sondern **Lehmann** hat sie auch den *Actis Pac. Rel. Lib. III. c. XXXI.* einverleibt.

f) Beym **Lehmann** am a. O. und im *C. I. C.* S. 397.

g) Eben das. S. 402.

tenem Keyserlichen Stättag den Commissarien als eine Hauptbeschwerde zur Erledigung vor h) und die drey weltliche Churfürsten, Pfalz, Sachsen und Brandenburg, erließen hernach unterm 22. Aug. in gemeinschaftlichem Nahmen eine sehr nachdrückliche Ermahnung an das Cammergericht, sich durch dasselbe an schleuniger unpartheyischer Rechtsertheilung gegen männiglich, ohne Unterschied der Religion, nicht irre machen zulassen; führten auch wohlmeynend an, daß es der Augspurgischen Confeßion zugethanen Ständen so vielmehr bedenklich, auch wohl gar ungelegen seyn würde, zu Unterhaltung des C. G. hinführo etwas zucontribuiren, wenn sie, zuwider dem klaren Inhalt des Rel. Friedens und der C. G. O., sich desselben in ihren obliegenden ReligionsSachen nicht auch solten zugetrösten und zuerfreuen haben i). Auf dem R. T. zu Regenspurg 1594. beschwerten sich hernach noch die sämmtliche Evangelische Stände dagegen k). Es ist jedoch meiner Absicht zuwider, diese Sache aus der Reichsgeschichte der damaligen Zeit umständlicher zuerläutern l).

G § XIV.

h) Siehe den **Fels** II. S. 268.

i) Dieses Churfürstl. Schreiben stehet im **Anhang zum verm. und verb. Ber.** *Nr. XV.* S. 137. Die **Relation** der Visitatoren von 1583. stehet das. *Nr. XII.* S. 104.; enthält aber eigentlich nichts specielles, da sie noch **vor** der Protestation ausgestellet ist.

k) Beym **Lehmann am a. O.** *Lib. II. c.* 65.

l) Das Ansehen der VisitationsSchlüsse muste freylich hierdurch einen großen Stoß bekommen, und **Werlhof** sagt **am a. O.** S. 41. ganz recht: *variari hinc*, (*utcumque vetus hactenus ordinariae Visitationis species perstitit*, *praeferendaque plura pauciorum protestationi suffragia*, *Caesar Camerae rescripsit*) *res ipsa coepit*, *nec*, *in quantum a Protestantibus*

§. XIV.

Von der ordentlichen Visitation des Cammergerichts im J. 1584.

Nach der vorgelegten VisitationsReihe muste im J. 1584. die Besuchung an ChurTrier, Verdun, die Wetterauische Grafen und die Stadt Nördlingen kommen, und der Pfalzgraf, Johann Casimir, war visitirender Fürst in Person. Da dieses durch das Verzeichniß der Commissarien und Visitatoren, so man bey der im Druck vor Augen liegenden Relation a) antrift, außer allem Zweifel gesezzet wird; so zeigt es sich von selbst, daß die Cammergerichtliche Besuchung dieses Jahrs eine ordentliche gewesen sey. Die Visitatoren erschienen

impugnata, integrum, quale olim, Visitationum decretis robur constare vel adscribi potuit. Von vorzüglicher Merkwürdigkeit ist auch das von ihm angeführte Ausschreiben Churf. Ludwigs von der Pfalz, belangend den Religions Convents-Tag nach Mühlhausen, Heidelberg d. 21. Aug. 1583., woraus er folgende Worte liefert: **nunmehr auch durch das jüngst eines Theils der Visitatoren, in Abwesen der andern unordentlicher Weise gemachtes und dem C. G. insinuirtes Decret &c.** und hernach: **wie es leider mit der Visitation des C. G. so partheyisch und verdächtig zugeht, die dieses Jahrs gewesene Visitation und Revision genugsam zuerkennen geben, da angeregt vermeind nichtig Decret hinderrücks eines Theils Visitatoren geschmiedet &c.**

a) Anhang zum verm. u. verb. Ber. *Nr. XIII.* S. 110. 117.

nen auch alle biß auf den Bischof Nicolaus von Verdün, als welcher, wie in der Relation angegeben wird b), nach bereits ausgeschriebener Besuchung des C. G. mit Tod abgegangen war; und weil das dortige Capitul sich beym Congreß ebenfals entschuldigt hatte; so ist dieses der Grund, warum in dem Verzeichniß gesezt ist: Verdün *vacat propter obitum.* Auch hier ist Werlhof wieder auf dem rechten Weg, indem er folgendergestalt sich vernehmen lässet: *Secuta a. 1584.* ORDINARIA *adhuc iterum Visitatio fuit, vacante tamen eo anno per mortem Virodunensis, quem inter Principes ecclesiasticos ordo contingebat, loco; Cameraeque Iudici & Assessoribus Memorialia aliqua praescripta, quae in Collectione Recessuum Visitationis exstant, adiecto in fine hoc additamento*: dieses Jahr ist weder Abschied noch Memorial den Herrn Advocaten und Procuratorn zugestellet worden. Sonst sind die an das Cammergericht ergangene Visitationsverfügungen auch beym Ludolf c) der Länge nach anzutreffen.

§. XV.

Von der ordentlichen Visitation des Cammergerichts im J. 1585.

Die Uebereinstimmung des Verzeichnisses derer die Cammergerichtliche Besuchung 1585. vollstreckt habenden Stände mit der mehr erwähnten Ordnung von 1566., zeiget abermals ganz deutlich,

b) Man kann auch hiemit den BUCELINUM am a. O. vergleichen.

c) im *C. I. C.* S. 410.

deutlich, daß die Visitation desselben Jahres keine andere, als eine ordentliche, gewesen sey. Es werden in selbigem folgende Personen nahmhaft gemacht: ChurCölln; Eberhard, Bischof zu Lübeck, Administrator zu Verden, Abt und Herr vom Hauß zu St. Michael in Lüneburg, als persönlicher Visitator; Reichard, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog zu Bayern; außer Prälaten, die Schwäbische Grafen und die Stadt Frankfurt a). Sonsten aber wurde diese Visitation eine der merkwürdigsten wegen des Streits, welchen die Religionsveränderung des Churfürstens von Cölln bey der Eröfnung derselben verursachte.

Unter den vielfältigen Religionshändeln, welche damals das deutsche Reich beunruhigten, machte keiner ein so großes Aufsehen, als die Angelegenheit des Churfürst Gebhards. Dieser hatte nemlich, nach lange vorher gepflogenen Rathschlägen, am 16. Dec. 1582. in dem Ertzstift Cölln öffentlich bekannt machen lassen, wie er sich zur reformirten Religion bekenne, in seinen Landen der Reformation Plaz geben und sich vermählen wolle, auch das Erzstift, jedoch nur auf Zeitlebens, beyzubehalten gedenke. Er legte auch hierauf den 2. Febr. 1583. die Gräfinn Agnes von Mannsfeld sich öffentlich zur Gemahlin bey, geriethe aber darüber in den Bann, wurde seines Erzstifts durch den Pabst unterm 1. Apr. 1583. entsezt und das Domcapitul wählte hernach am 23. May den Herzog Ernst von Bayern, Bischof

a) Dieses Verzeichniß ist der Visitations-Relation von 1585. angehängt, im verm. und verb. Bericht S. 135. und kommt übrigens auch mit der beym Werlhof befindlichen Anzeige der damaligen Visitatoren genau überein.

schof zu Freysingen, Hildesheim und Lüttich, an seiner Stelle zum Erzbischof. Weil inzwischen Gebhard sich mit Gewalt in dem Besitz zuerhalten suchte, so entstunde darüber ein öffentlicher Krieg, dessen Ausgang aber für denselben sehr unglücklich war b). Er suchte jedoch immer sich bey seiner Würde zubehaupten, führte den Titel eines Erzbischofes und Churfürsten des Reichs fort, und als daher die Reihe der Visitation des Cammergerichts im J. 1585. an Cölln kam, zu welcher bereits der von Maynz dazu beschriebene Churfürst Ernst seinen Abgeordneten, den Rath und Dechant zu Bonn, D. Jacob Campius, geschickt hatte; so sendete er ebenfalß seine Schwäger, Herman Adolf Grafen zu Solms, und Ernst Gr. zu Mansfeld, in gleicher Absicht nach Speyer. Diese stellten sich auch, nach kaum eröfnetem Congreß, bey demselben würklich ein und brachten für, demnach die Zeit der Visitation herbey geloffen und ihr gnädigster Herr — so viel Nachrichtung hette, daß ihn die Ordnung zuvisitiren erreicht, hetten sie sich auch versehen, er solte von der Maynzischen Canzley darzu beschrieben worden seyn. Dieweil es aber verblieben und der vermeinte neuerlich eligirte Bischof zu Lüttig hierzu erfordert; so hätte ihr gnädigster Herr zu Erhaltung dero Recht und Gerechtigkeit nit unterlassen können, Sie beyde Grafen — mit Gewalt abzufertigen,

b) Man sehe von dem ganzen Verlauf der Sache den **Struv** in *Corp. Hist. Germ. Per. X. Sect. VII.* §. 7. *sqq.* S. 2013. **Pütters Handbuch der R. Hist.** § 137 und die daselbst angeführte Schriften; besonders aber den seel. **Koeler** in der Streitschrift *de Actis & Fatis Gebhardi Truchsessii, Archiepiscopi & Electoris Coloniensis, infausti mariti.* Alt. 1745.

gen, der Visitation und beyden ausgeschriebenen Revisionen beyzuwohnen und der Seßion sich zunähern; und ob Sie wohl bey der Maynzischen Canzley Ansuchens gethan, ihnen Zeit und Mahlstatt zubenennen; so wären sie aber nit vertagt oder erfordert worden, protestirten daher an statt ihres Herrn *in meliori forma iuris de nullitate Processus*, mit angehängter Bitt, Sie zur Seßion und Stimme zulassen —. Gegen die Zulassung des Lütichischen Subdelegirten, wie sie ihn nannten, führten sie hierauf an, daß derselbe propter praeiudicium imperii nicht könne geduldet werden, indem Gebhard ordentlich erwählet und vom Kaiser und Reich noch nicht ordentlich, sondern *de facto* entsezt; der neu erwählte hingegen nicht durch rechtmäsige Wahl zum Stift gelangt, auch von Churpfalz in die Churverein noch nicht aufgenommen; die von den andern geschehene Aufnahme aber ihrem Herrn nicht bekannt gemacht, noch ihm der Eyd aufgesagt worden sey ꝛc. Der Subdelegirte des Churfürstens Ernst versezte aber hierauf, daß, nachdem der Erzbischof Gebhard die Religion verändert habe und gegen die Verfassung seines Landes in allen Stücken eydbrüchig worden sey, das Domcapitel zu einer neuen Wahl zuschreiten genugsam befugt gewesen und wäre sein Principal per legitimam canonicam electionem zu dessen Nachfolger ernannt; bereits von den Landständen gehuldiget; auch mit dem indultu administrandi und der Bestätigung begnadigt, ingleichen von den übrigen vier Churfürsten in die Verein aufgenommen worden. Nachdem diese Sache hierauf bey dem Visitationsrath in Berathschlagung gekommen, wurden die Gebhardische Abgeordnete mit ihrem Begehren abgewiesen, sintemal sich erfinden thäte, daß der erwählte Churfürst zu Cölln, H. Ernst, in unwidersprechlichen Rechten und Besitz

sitz des Erzstifts Cölln sey, auch von Maynz, Trier, Sachsen und Brandenburg, als Mitchurfürsten, in die brüderliche Verein eingenommen, darin gelobt und geschwohren, dahero ChurMaynz — Sr. Churfürstl. Gnaden zu diesem Visitations- und Revisions-Werk billig beschrieben ꝛc. Und es bliebe auch hernach bey diesem Schluß, ob dieselbe gleich eine vor Notarien und Zeugen eingelegte Protestation dem Congreß hatten einhändigen lassen c). Diese ist auch sogar im Druck erschienen, wie aus folgender Nachricht Werlhofs erhellet: *plures, ordinaria iterum, anni insequentis 1585. Visitatio produxit foetus* d), *sed temporibus valde turbidis. Visitator enim ex Electorum ordine, praeter ordinarium Moguntinum, esse, post superioris anni Visitatorem Trevirum, tunc debebat Coloniensis: at Romana sacra mutaverat Archiepiscopus* GEBHARDVS: *Qui, neglectus ea de causa, protestationem Visitatoribus & Camerae insinuari fecit. Et excusa typis, in* LEHMANNI *Actis tamen omissa, protestatio illa exstat:* Protestation-Schrift des hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Gebharden, erwählten und bestätigten Erzbischofen zu Cölln und Churfürsten, wider den angestellten VisitationsTag des Kaiserlichen Cammergerichts zu Speyer, 1585.

Da dieser, selbst in mancher Rücksicht auf das deutsche Staatsrecht, wichtige Vorfall allerdings einen beträchtlichen Beytrag

c) Der Beweiß über das zeither fürgetragene ist in der *Relatione ad Caesarem de Visitatione Cam. de an.* 1585. befindlich, beym verm. und verb. Ber. S. 119. Anh. *Nr. XIV.*

d) Die mancherley Verfügungen der Visitation von 1585. kann man im *C. I. C.* S. 418-429. nachsehen.

trag zu Gebhards Leben enthält und sogar Koeler nicht die geringste Nachricht davon gegeben hat; so wird mir dieses zur Entschuldigung dienen, mich dabey aufgehalten zuhaben e).

§. XVI.

Von der ordentlichen C. G. Visitation im J. 1586.

Die Visitations Memorialien und Decrete vom J. 1586., welche man der Länge nach beym Ludolf a) lesen kann, sind redende Proben genug von der Würklichkeit einer damals gehaltenen Cammergerichtlichen Besuchung. Daher konnte auch Fels die Fortdauer der jährlichen Visitationen nach 1585., freylich nicht besser beweisen, als durch das Anführen derer vor seinen Augen liegenden Acten und das Zeugniß der Schererischen Registratur, daß nemlich, nach dem ordentlichen Schema der Städte, Lindau im J. 1586. der Besuchung beygewohnet und, so wie vorhin schon 1571. geschehen, den Johann Rudolph Ehinger, dazu gesendet habe b). Sonst muste von den übrigen

e) Uebrigens ist auf dieser Visitation das nachher zum Besten der Wittwen und Kinder verstorbener Beysizzer eingeführte Gnadenquartal zuerst in Anregung gebracht worden, wovon die neulich hier gehaltene schöne Streitschrift des H. D. Schneiders *de Quadrante gratiae & speciatim quatenus obtineat in augustissimo Collegio Camerae imperialis* weitere Nachricht giebt. Man vergleiche mit dem C. II. §. 3. derselben noch die gedachte Visitations Relation am. a. O. S. 124.

a) im *C. I. C.* S. 430 – 447.

b) S. die Vorrede zum Erst. Beytr. §. 30. Als Frankfurt

gen Ständen ChurPfalz, Ratzenburg, den Pfalzgrafen Philipp Ludewig und die Wetterauische Grafen damals die Reihe der Visitation treffen. Und ob ich gleich die Bestätigung, daß durch dieselbe das Cammergericht auch in der That untersucht worden, folglich die Visitation eine ordentliche gewesen sey, nicht, wie bey den vorigen Jahren, aus dem eigenen Verzeichniß der Visitatorn herzunehmen vermögend bin, da die Relation derselben, so viel ich wenigstens weiß, noch nirgends gedrukt ist; so verdienet doch Werlhof, oder vielmehr die zur Führerin gewählte Sammlung der VisitationsAbschiede, desfals eine gleich vollkommene Glaubwürdigkeit. Denn diese legt er zum Grund, wann er anführt: *Anno 1686.* ELECTOR PALATINVS *Coloniensem ordine secutus Ludovicum Culmannum D. & Consiliarium misit. Inter Principes* PHILIPPVS LVDOVICVS PALATINVS *ipse interfuit, vna cum Cancellario Walthero Drechselio & Iohanne Froelichio D. & Consiliario. Christophorus Administrator Episcopatus* RATZEBVRGENSIS *Danielem Zoelnerum, D. & Consil. ablegaverat. A Praelatis, qui saepius, Langhansius adfuit. Vrbs* LINDAVIA *Syndico Ehingero vsa.* Auf dem wenige Monate hernach zu Speyer gehaltenem StädteTag berichtete Lindau, daß bey jüngst verrichter Visitation in *Praeiudicium* der E. Stätt Stand,

H Stymm

wegen der Besuchung von 1585. denen zu Ulm noch in eben dem Jahr versammleten Städten Bericht erstattet hatte, erbothe es sich, zu erster Gelegenheit ein Exemplar *Actorum tam Visitationis quam Revisionum*, so wol zur Registratur geen Speyer, als der Stadt Lindav, an welcher vfs künftige Jahr die Visitation seyn würde, zu überschicken. Eben ders. *II.* S. 286.

Stymm vnd Seßion nichts fürgegangen sey, übergab die VisitationsActen doppelt, vnd es ward verabschiedet, daß hinfürter dieselbe triplirt vnd zu jeder Registratur ein Exemplar gelegt werden solle c). Man muß also damals auch noch nicht an die Einstellung der Visitationen gedacht oder selbige vermuthet haben.

§. XVII.

Von der lezten ordentlichen Visitation des Cammergerichts im J. 1587.

Weil die Registratur des Melchior Scherers von ohngefähr mit dem Jahr 1586. zu Ende gehet, so hat sich Fels dadurch verleiten lassen, auch das Ende der jährlichen Cammergerichtlichen Besuchungen in eben dasselbe zusezzen. Es lässet sich aber im Gegentheil an der Würklichkeit einer Visitation in dem folgenden Jahr 1587. so wenig zweifeln, daß vielmehr, außer denen Memorialien, so Herrn CammerRichter, Präsidenten und Beysizzern, auch den Procuratoren, damals zugestellet worden sind a), sogar ein besonderer VisitationsAbschied davon fürhanden ist b). Was die Visitatoren anbelanget, so sagt Werlhof: *continuatus pariter & sequenti anno 1587. Visitationis Ordo per* SEPTEMVIRVM SAXONEM, *& in Principum Collegio per* ARCHIEPISCOPVM SALISBVRGENSEM, DVCEMQVE SAXONIAE IOANNEM CASI-

c) Beym Fels *II.* S. 291.

a) im *C. I. C.* S. 448. 449.

b) Eben das. S. 447.

CASIMIRUM *fuit, quorum ille,* als beschriebener persönlicher Visitator, *Georgium Episcopum Wormatiensem pro se adhibuit. Vrbs visitatrix* COLONIA *erat.* Und die Unterschrift des angeführten VisitationsAbschieds leget es noch unumstößlicher vor Augen, daß eben diese Stände, nemlich Chur-Sachsen, Salzburg, als persönlicher Visitator, Herzog Johann Casimir von Sachsen, die Schwäbische Grafen und die Stadt Cölln die Besuchung 1587. verrichtet c), und mithin auch damals das schon oft erwähnte Schema von 1566. dabey befolgt haben. Zwar folgt, in dem Ludolfischen Abdruk desselben, nach Ratzenburg, erst noch Verden, ehe die Reihe wieder an Salzburg kommt. Allein weil dieses unmittelbar nach jenem, wie ganz unläugbar ist, der Cammerge-

c) In dem folgenden §. pho wird eine Spur fürkommen, woraus erhellet, daß man, der Religion wegen, Salzburg dem Erzstift Magdeburg in der Visitationsreihe vorgesezt habe. Sonst verdienet noch angemerkt zu werden, daß, da 1584. und 85. die Pfalzgrafen Johann Casimir und Reichard, als des Johann II. von Simmern und Zweybrücken Nachkommen, und 1586. Philipp Ludwig, Wolfgangs Sohn, von Neuburg, der Visitation beygewohnt hatten, der Pfalzgraf von Veldenz, Johann, weil sein Fürstenthum von dem Neuburgischen unterschieden sey, einen besondern Anschlag in der Reichsmatrikel habe, auch ehe H. Wolfgang beyde Fürstenthümer bekommen, zur Visitation und andern Reichshandlungen besonders erfordert worden sey, 1587. ein gleiches Recht verlangte. Weil er aber übergangen wurde, so beschwehrten sich hernach seine Evangelische Mitstände auf dem Reichs Tag 1594. darüber bey dem Kaiser. S. den Lehmann in *Act. Pac. Rel. Lib. II. Cap. LXV.*

richtlichen Visitation 1587. beygewohnet hat, und weder beym Deckherr noch Fels das Stift Verden in der Reihe angetroffen wird, so begründet sich eben dadurch die oben (S. 29. *d.*) geäußerte Muthmaßung einer beym Ludolf desfals etwa eingeschlichenen Unrichtigkeit: oder Verden muß sonst aus einer andern Ursache übergangen worden seyn. Uebrigens hat man bey der Besuchung von 1587. sich das so nahe bevorstehende Ende der Visitationen gleichfals noch nicht fürgestellet. Denn in dem VisitationsMemorial an Herrn Cammerrichter ꝛc. bedunge man sich wegen der DefinitivRelationen §. 3. eine gewisse Anzeig auf künftiger Visitation d).

§. XVIII.

Die ordentliche C. G. Visitation aufs J. 1588. wird vom Kaiser abgeschrieben.

Ich hoffe überzeugend dargethan zu haben, daß die bisher gehaltene Visitationen keine andere, als ordentliche, gewesen sind. Diese Wahrheit wird auch so lange unwidersprechlich bleiben, bis man zeigt, daß die jährliche Visitatoren von 1582. an, ihrer mit dem Schema von 1566. übereinkommenden Reihe ohngeachtet, jedesmal vorher vom Kaiser und Reich zur nächst bevorstehenden Cammergerichtlichen Besuchung in der Gestalt einer außerordentlichen Deputation ernennet worden seyen, und daß es sich also immer nur von ohngefähr gefügt habe, eben diejenige dazu zu ernennen, an welchen ohnehin, der Ordnung nach, die Besuchung gewesen wäre. Hätte keine gesezliche Verabredung bey den Visitationen dieses Zeitpunkts die

d) im *C. I. C.* S. 449.

die Folge der Stände zum voraus bestimmt gehabt, so wäre gewiß, nach der damaligen Lage der Sachen, Magdeburg nicht in die Reihe aufgenommen worden. Die Besuchung des Cammergerichts, welche im J. 1588. bewerkstelliget werden solte, würde daher gleichfals eine ordentliche gewesen seyn, wenn sie der Kaiser eben zu der Zeit, als Maynz die Stände dazu zu berufen im Begriff stunde, nicht abgeschrieben hätte.

Unter den geistlichen Fürsten kam die Ordnung, das Cammergericht zu untersuchen, damals an den Administrator des Erzstifts **Magdeburg**, **Joachim Friedrich**, nicht **Joachim Ernst**, wie ihn **Limnäus**, **Myler**, **Roding** und fast alle andere nennen; Churfürst Johann Georgs von Brandenburg Sohn. Vorher hatte schon der Erzbischof **Sigismund** sich öffentlich zur Augsburgischen Confeßion bekennet, und **Joachim Friedrich** ließ zuerst in dem Dom zu Magdeburg 1567. evangelisch predigen. Seine darauf 1570. erfolgte Vermählung brachte den Pabst so auf, daß er von dem Kaiser dessen Absezzung verlangete a), und ob er gleich dieses nicht zu bewürken vermochte, so kam es doch wegen des Geistlichen Vorbehalts dahin, daß man ihm das Siz- und StimmRecht auf den Reichstägen verweigerte, wie die unter den verschiedenen ReligionsTheilen gewechselte häufige Staatsschriften dieser Zeit auf allen Blättern bewähren. Auf gleiche Weise wurde ihm von den Catholischen Ständen das Recht, bey besondern Reichs Zusammenkünften und der Besuchung des Cammergerichts zuerscheinen, bezweifelt; und dieses hat allerdings den gänzlichen

a) S. **Michaelis** von den Chur- und Fürstlichen Häusern in Teutschland. Th. *I.* S. 417.

Untergang der ordentlichen oder jährlichen Visitationen nach sich gezogen. Ehe ich mich aber desfalß auf Staatsacten berufe, muß ich zuvor die gleich Anfangs (S. 6. *b.*) angezogene Stelle des Nolden, auf welchen man sich, nach dem Beyspiel des Limnäus, gemeiniglich zu beziehen pflegt, selbst hersezzen. *Ex Archiepiscopis*, sagt er, *reformatae religionis sunt* MAGDEBVRGENSIS *& Bremensis. An autem hi duo sessionem & votum in Imperii senatu habeant, famosa est quaestio. Negant Catholici, quotquot sunt, ad vnum omnes —. E contra conqueruntur Correspondentes, Ordines imperii non catholicos, non Episcopos sed detentores & subsessores* oder Einhaber *depingi (R.* I. *de 1582. §. 20. alibique semper), sessiones aliaque privilegia non concedi; quae causa est, quod Revisiones Camerae in hodiernum usque diem omnium adflictorum dolendis suspiriis immobiles haereant.* Nachdem er hierauf der Visitationsanstalt Erwähnung gethan, fährt er fort: *Ventum ergo erat in ordine Principum ecclesiasticorum ad Germaniae Primatem, Archiepiscopum Magdeburgensem a. 1588. Hoc muneris Ioachimus Ernestus (Fridericus) Marchio Brandenburgicus, Archiepiscopus, sibi vindicabat. E contra Catholici, ut votum & sessionem, ita Revisoris munus, ipsi negabant. Hinc illae lachrymae! Decisio in turbato hoc imperii statu optanda, speranda non est* b). Der Kaiser Rudolf II. erwähnet zwar in seinem den 2. Jenner 1588. an das Cammergericht erlassenem Schreiben, in welchem er demselben von der dem Reichserzcanzlar bereits bekannt gemachten Einstellung der Visitation gedachten Jahres Nachricht gibt, dieser Bewegursache mit keinem Wort; sondern sagt nur überhaupt, daß vor Augen schwebende unruhige Läufte am Rheinstrom

b) Nolden schrieb dieses 1623., mithin noch lange vor dem Prager und Westphälischen Frieden.

strom und der benachbarten Oerter, auch andere mehr wichtige und bedenkliche Ursachen und Verhinderungen fürfielen, darum die heurige Visitation des K. C. G. suspendirt und eingestelt werden müssen c). Desto deutlicher und ungescheuter aber gaben hingegen die Evangelische Stände des Reichs die Religionssache des Erzbischofs in öffentlichen Schriften für die einzige Veranlassung davon aus. So findet sich z. B. in der Evangelischen Ständ Beschwerden, so Kaiser Rudolpho zu Regenspurg, Sontags den 16. Jun. 1594. auf dem Reichstag übergeben worden d), unter andern folgende Stelle: bey welchen dann auch Jr Kays. M. der vielfältigen Klagen, so wegen vnderlassung und einstellung der Cammergerichtsvisitationen fürlaufen, auch vngleichheit der Visitatoren, soviel die Religion belangt e), nicht vnerinnert gelassen werden mag, sonderlich weil vnverborgen, daß solche Einstel-

c) Dieses Schreiben ist im Anhang zum verm. und verb. Bericht *Nr. XVI.* S. 141. das erstemal im Druck befindlich. Das Maynzische Ankündigungs Schreiben an das C. G. vom 30. Jenner 1588. ist demselben S. 142. angehängt.

d) Beym Lehmann *in Act. Pac. rel. Lib. II.* C. 65.

e) In der von Churbrandenburg und Speyer wider das Decret von 1583. eingelegten Protestation kommt unter andern auch die Beschwerde für, daß die damalige Visitation nicht von gleichem Zusatz beyder im Reich zugelassener Religion verwandten Ständen besezt gewesen sey; worauf hier gezielet wird.

Einstellung einzig von wegen deß Herrn Administratorn zu Magdeburg geschieht, welchem, weil er der Augsp. Confeßion zugethan, Salzburg fürgezogen, und wol gar für keinen Administratorn gehalten werden will, da doch hergegen andere Stände, ob sie gleich ausländisch und nichts contribuiren, als Metz, Tull, Verdün, darzu gezogen worden sein f). Und bereits vorher, im J. 1590., hatten die drey weltliche Churfürsten mit noch mehrerm Nachdruck dem Kaiser eben dieses folgendergestalt beschwehrend vor Augen geleget: also werden auch die verordnete jährliche Visitationen des R. Cammergerichts, bey denen man sonst zum wenigsten etwas Verbesserung fürnehmen konnte, nun in das dritte Jahr g) gänzlich eingestellt, einzig, wie man bericht, darumb, daß man den Herrn Administratorn des Erzstifts Magdeburg für keinen Admini-

f) Die Catholische Stände versezten hierauf in ihrer dem Kaiser überreichten Ablaynungs Schrift hauptsächlich: daß sie sich von ihrer uralten Form und fürnemlich der Disposition des Geistlichen Vorbehalts, in Kraft dessen kein Stand, so von der Catholischen Religion abgestanden oder derselben nit verpflichtet, ein Geistlich Fürstenthum, Prälatur oder Beneficium in Teutschland beherrschen soll, und deren wegen auch demselben keine Seßion im Reich gebüren möge, nicht könnten abdringen lassen. Beym Lehmann am a. O. Cap. 66.

g) Weil die jährliche und ordentliche Visitationen für eins gehalten zu werden pflegen, so könnte man hieraus, wenn es nöthig wäre, einen neuen Beweiß von der Dauer der ordentlichen Besuchungen biß an das J. 1588. nehmen.

Administratorn desselben, dieweil sich Ihr Fürstl. Gn. zur Augspurgischen Confeßion bekennen, halten will, da doch Ihr Fürstl. Gn. von dero Thumb Capittel und Stenden berührts Stifts ordentlicher und gebührender Weiß berufen und in bemeltes Erzstifts Poßeßion nunmehr so lang gewesen, auch sonst in andern Fällen, da man sein Fürstl. Gnaden bedarf, Dieselben wol ersucht werden, und, um der Religion willen, von solchen gemeinnützigen Werk billig nicht ausgeschlossen, viel weniger die ganze Visitation derowegen eingestellet werden sollte h).

§. XIX.

Gänzliches Ende der ordentlichen Visitationen des Cammergerichts.

Es war also eigentlich der Kaiser selbst, welcher, und zwar ohne vorhergehende Reichstägliche Verabredung, dem Fortgang der ordentlichen Besuchungen des Cammergerichts im J. 1588. ohnversehens und, wie die Folge gelehrt hat, auf ewig Gränzen sezte. Da die Ursache, welche man, die damals bevorstehende Visitation abzuschreiben, gehabt hatte, in den folgenden

h) In den Hochwüchtigen und denckwürdigen Copien und Schriften, so kurzverschiener Zeit zwischen der R. K. M. *Rodolpho II.* und etlichen Churfürsten ꝛc. abgeloffen, welche der Senkenbergischen Sammlung von ungedruckt- und raren Schriften Drittem Theil *Nr. II.* einverleibt sind, und zwar das. *III.* S. 145. imgleichen beym Londorp *in Act. Publ. Tom. I.* S. 67.

genden Jahren nicht aufhörte; so erließe der Kaiserliche Hof zu ebenmäßiger Einstellung der nächsten nachherigen Besuchung unterm 8. Febr. 1589. ein anderes dergleichen Aufkündigungsschreiben an ChurMaynz und das Cammergericht a), und trug auch weiter kein Bedenken, den eingefallenen Misverstand des Religionfriedens, als den Grund der gehemmten Visitationen, selbst öfentlich anzuführen. Denn den drey weltlichen Churfürsten wurde auf ihre vorhin erwähnte Beschwehrde unterm 27. Jul. 1590. diese kaltsinnige Erklärung ertheilt: Der jährlichen Visitationen halber, wissen die Chur- und Fürsten, was dißfals die Ordnung disponirt, und wie es mit Beschreibung der Visitatoren, vor und nach aufgerichtem Religionfrieden, herkommen. Wann nun in demselben etwas Mißverstand eingefallen und Ihr K. Mayestät, in Hofnung Beßerung und daß sich etwa ein Gelegenheit zugetragen haben solte, der Sachen füglich zuhelfen, under dessen, zu Verhütung Offension, guter Wolmainung, die Visitation, (als da man ohne das bey dem Justiz Wesen kein sondern Mangel nicht gespürt) eingestelt, wöllen sie sich nicht versehen, daß solches, was von ihrer Mayest. zum Besten gemeint, von jemand übel aufgenommen werden solle. Da aber ein solcher Verzug die Chur- und Fürsten ja so beschwehrlich gedüncken will, so soll ihrer Kays. May. ferner nicht zuwider sein, daß der Churfürst zu Mainz sich fürters in diesem Fall, seines Erzcanzleramts, wie Herkommen und dem Religion-Frieden gemeß ist, gebrauche

a) Nach dem Zeugniß des H. Verf., des Verm. und Verb. Ber. im Anh. S. 143.

che b). Die Visitationen dem Religions Frieden gemäß zusammen berufen, hieße aber in der That nichts anders, als sie ewig hemmen, da die Evangelische Stände den geistlichen Vorbehalt nicht anerkannten, die Catholische hingegen auf das hartnäckigste auf demselben bestunden und jene die gänzliche Ausschließung des Erzbischofs ohne großem Nachtheil nicht nachgeben konnten. Daher ließe sich auch der Kaiser diese den weltlichen Churfürsten ertheilte Antwort so wenig hindern, daß er vielmehr bald hernach, unterm 20. Jenner 1591. und 27. Jenner 1592. die Cammergerichtliche Besuchungen dieser Jahre auf eine ähnliche Weise, wie 1588., abermals aufgekündiget und abbestellet hat c). Werlhof schriebe also mit völligem Grund: *hic* (1587.) *penitus* ORDINARIIS *Visitationibus finis; veraque omnino* LIMNAEI *adsertio, cum ad Magdeburgicum in ordine Ecclesiasticorum Principum anno demum 1588. deventum, Revisiones haesisse.*

Bey so bewandten Umständen ist es auch kein Wunder, daß die ordentliche Besuchungen des Cammergerichts hernach nicht wieder in Lauf gebracht werden konnten. Denn der so harte Stein des damaligen Anstoßes hat nicht ehender, als durch den Prager Frieden im J. 1635., und zwar nur auf vierzig Jahre lang, hauptsächlich aber und ohne alle Einschränkung erst durch den Westphälischen Friedensschluß völlig aus dem Weg geräumet werden können. Aus jenem gehört der ganze §. 9. hieher, der folgenden Inhalts ist: Anlangend die *Sessiones* und *Vota* bey

J 2 den

b) In der gedachten Senckenbergischen Sammlung am a. O. *IV.* S. 169. und beym Londorp am a. O. S. 71.

c) S. den Anh. des verm. und verb. Ber. S. 143.

den Reichs- und Deputations- auch Cammergerichtlichen Visitations-Tägen, deren sich sonst die Augspurgische Confeßionsverwandte Stände, wegen der in ihrer Innhabung begriffenen, oder Kraft dieses Friedensschlusses wieder dahin gelangenden immediat Stifter, hätten gebrauchen wollen, ist es darbey verblieben, daß dieselbige *Sessiones* und *Vota*, die benannte vierzig Jahr über beyseits gestellet und dieselbe *Conventus* und Verrichtungen nichts desto weniger von der Kayß. Mayest. und andern dazu gehörigen Reichsständen *respective* ausgeschrieben, fortgestellt und verrichtet werden sollen. In den Creysen aber, wo die Augsp. Confeßionsverwandte Stände, als Innhabere eines oder mehr Immediat-Stifts, Seßion und *Vota* hergebracht, sollen sie ihnen, wie vor diesem, also auch künftig die verglichene vierzig Jahr über, gelassen werden d). Auf dem Congreß zu Oßnabrück betrieben die Evangelische seit dem November 1645. die Zulassung ihrer Geistlichen Mitstände zu den Visitations- und Revisions-Versammlungen aufs eifrigste, und nach vielfältigen Tractaten e) wurde endlich diese allgemeine Ver-

d) Im §. 16. wird diese Verfügung namentlich auf das Erzstift Magdeburg angewendet und verordnet, daß die Reichs-Deputations- und Cammergerichtliche Visitations- und Revisions-Täg, ohnbehindert des Magdeburgischen dißfalß beyseits gestellten *Voti*, von nun an wieder fortgehen und weiter nicht aufgehalten noch gesperret seyn solten. S. die Samml. der R. A. *P. III.* S. 536. 537. Nun solte also die seit 1588. gehemmte ordentliche Visitation wieder fortgesezzet und Magdeburg übergangen werden.

e) S. von Meiern *Act. Pac. Westph. T. I. p. 816. II.*

Verordnung in das Westphälische Reichsgrundgesez eingerükt: *Electi aut postulati in AEpiscopos, Episcopos aut Praelatos Aug. Conf. addicti, a Sacra Caesarea Maiestate — ad Vniversales aeque, ac Particulares Deputationum,* VISITATIONVM, *Revisionum aliosque conventus imperiales, litteris solitis evocentur & suffragii iure fruantur, prout quisque statuum ante religionis dissidia eorum iurium particeps fuit* f).

Weil indessen die Klagen über die Justiz Verfassung und die eingestellte Besuchungen des Cammergerichts sich täglich vermehrten, dieses auch selbst allerhand Zweifel und Beschwehrden überreichte; so wurde, um denselben einigermaßen abzuhelfen, auf dem Reichstag zu Regenspurg 1594. beschlossen g), das Cammergericht 1595., jedoch zuförderst vor dießmals *extraordinarie* und *sine praeiudicio* der Cammergerichts Ordnung, d. i. ohne Nachtheil der ordentlichen Visitationen, besuchen zu lassen, welches auch geschehen ist h). Und eine dergleichen ausserordentliche Visitation ist auch nachher auf dem Reichstag zu Regenspurg 1598. unter eben der Einschränkung aber-

 mals

611. *III.* 162. *IV.* 80. 120. 182. 538. *V.* 567. *VI.* 142. Das von mir vorhin angeführte kann man großen Theils als eine erläuternde Nachlese betrachten.

f) *Artic. V.* §. 21.

g) R. A. von 1594. §. 98. in der Samml. der R. A. *P. III.* S. 437.

h) Nach Ausweiß der Visitations Memorialien von 1595. beym Ludolf im *C. I. C.* S. 464. ff.

mals angeordnet i) aber nur erst im J. 1600. zur würklichen Vollziehung gebracht worden k). Die nähere Untersuchung dieser beyden Visitationen gehört aber übrigens nicht zu meinem Gegenstand und will ich nur noch durch Werlhofs Anführen die außerordentliche Beschaffenheit derselben in Sicherheit sezzen. *Quae a. 1595. & 1600. Visitationes habitae*, sagt er, *eas extraordinarias fuisse ex ipsis Memorialibus in Collectione Visitationis Recessuum p. 189. & 201. elucescit* l), *& Codex Ms. amplius confirmat; in quo designatio tam Caesareanorum Commissariorum, quam Visitatorum vltimae a. 1600. Visitationis, a subscriptione Recessui Deput. a. 1600. §. vlt. subiuncta, non multum discrepat. Add.* Prag. Friedenschl. §. 27. *ibi:* eine *Extraordinari - Visitation*, gleichwie in *a.* 1600. geschehen, vermittelst eines Deputations-Tags.

§. XX.

Beantwortung des Zweifels aus dem R. A. von 1654.

Aus demjenigen, was ich zeither ausgeführet habe, wird nunmehro ein jeder meiner Leser ohne Mühe das Resultat selbst verfertigen können, wie weit die zu Anfang dieser Schrift nach der Reihe angezeigte verschiedene Meynungen der Gelehrten über den

i) R. A. von 1598. §. 58. 59. in der Samml. der R. A. am a. O. S. 462.

k) S. die Visitations-Memorialien dieses Jahrs beym Ludolf am a. O. S. 525. ff.

l) So wird z. B. die Visitation von 1595. eine außerordentliche genannt beym Ludolf eb. das. S. 465. 527. 530. Die von 1600. aber das. S. 525. 531. 534.

den abgehandelten Gegenstand, von der Wahrheit entfernet sind, oder wie nahe sie derselben kommen. Ich enthalte mich also um so williger, selbige nochmals einzeln zu prüfen, je weniger ich ein Vergnügen an dem Tadel verdienter Männer finde. Es bleibet mir jezt weiter nichts übrig, als denjenigen Zweifel, welcher der Fortdauer der ordentlichen Visitationen nach dem J. 1582., aus dem jüngsten ReichsAbschied fast mit allgemeiner Stimme entgegen gesetzt zu werden pflegt, aus dem Weg zuräumen. Die Worte des Reichsgesezzes von 1654. lauten folgendergestalt a): weilen von Anno 1582., also in siebenzig Jahren, keine Ordinari Visitationes gehalten worden; soll bey bevorstehender ersten Extraordinari Visitation — ein gewisses Schema verglichen werden. Um mich ohne Umschweif hierüber zu erklären, so kann ich es bey der Stärke derer bisher fürgetragenen Gründe, für nichts anders, als einen offenbahren Irrthum halten, welchen der Concipient des Reichsabschiedes, wo nicht aus Mangel einer nähern Känntniß der VisitationsActen und Geschichte, welche ihm damals noch gar leicht zuverzeihen war, doch wenigstens gewiß aus einem Versehen des Gedächtnisses dadurch begangen hat, daß er, gegen die Wahrheit, das Ende der ordentlichen Visitationen ins Jahr 1582. sezzet. Er scheinet auch seiner Sache überhaupt nicht so gewiß gewesen zu seyn, indem er sogleich den Stillstand derselben auf siebenzig Jahre angiebt, und sich dabey also um einige Jahre verrechnet. Es würde ein sehr großer Fehler seyn, wenn man den Reichsgesezzen, auch in historischen Sachen, schlechthin eine Untrüglichkeit beylegen, und sie über Begebenheiten, deren sie nur etwa im Vorbeygehen Erwähnung

a) §. 132. in der Sammlung der R. A. *P. III.* S. 665.

wähnung thun, sogleich als unverbesserliche Quellen der Staatsgeschichte des deutschen Reichs und als unwidersprechliche Zeugnisse betrachten wollte. So wie es lächerlich wäre, keinen Rechnungsfehler hier finden zu wollen, wo der Verfasser von 1582. bis 1654. just 70. Jahre zur Zwischenzeit macht. Das scharfsehende Auge des Geschichtsforschers muß vielmehr auch hier nichts ohne genaue Prüfung lassen, und fehlet es daher in unsern Zeiten auch nicht mehr an dergleichen Beyspielen, wo bey unläugbaren Fehlern wider die Geschichte das Ansehen der Reichsgesezze, ohne etwas zuverliehren, der Wahrheit bereits mehrmalen hat weichen müssen. Um nur eines anzuführen, so ist weder die Churfürstliche Vereinigung dadurch, daß es ehedem in der Wahlcapitulation b) so angegeben wurde, jünger worden, als die achtzehn Jahre nachher verfertigte Güldene Bulle, noch hat das übrige Ansehen der Capitulationen wegen dieses Zeitverstoßes sonst im geringsten etwas verlohren.

Wenn aber jemand nichts destoweniger das Angeben des jüngsten Reichsabschieds noch auf einige Weise zu rechtfertigen sich bestreben wollte; so wüßte ich demselben keinen bessern Weg als die Bemühung anzurathen, der Meinung Werlhofs eine grössere Wahrscheinlichkeit zu geben, daß nemlich der R. A. nur überhaupt und, ohne historisch genau seyn zu wollen, geradehin

b) Sonst hieß es nemlich im *Art. III.* §. 12. der **Wahlcapitulation**, daß sich die **ChurVerein auf die güldene Bulle gründe.** Jene wurde aber bekanntlich 1338. geschlossen, und diese erst 1356. verfertiget. In der neuesten Wahlcapitulation hat man dem Irrthum dadurch abgeholfen, daß man die Worte: **darauf sich gründenden**, ausgelassen hat.

radehin dasjenige Jahr, in welchem die Fortdauer der Visitationen zuwanken angefangen, genannt, und eine ohngefähre Pause von siebenzig Jahren angegeben habe. Vielleicht werde ich verständlicher, wenn ich seine eigene Worte beyfüge: *neque minus tamen Recessui Imperii a. 1654. ratio sua constat; cum §. 132. inde ab a. 1582. numero tamen mox rotundiori, ibi:* also in 70. Jahren, *rem generalius complexa, ordinarias Visitationes desiisse narrat, ad initia maxime & ad ea tempora respiciens, quibus ordo illarum turbari & controverti, & obstacula ista, quae deinceps per Pacem Westphalicam sublata esse §. 128. commemorat, se exserere coeperunt.* Nur Schade, daß man auf solche Weise dem Verfasser des R. A. einen Sinn beylegen würde, den er gewiß nicht gehabt hat.

Durch die Zuflucht zu einem Schreib- oder Druckfehler die Schwürigkeit zu heben, wäre ohnstreitig der bequemste und leichteste Ausweg, wenn der Reichsabschied das J. 1582. nur allein durch Zahlen ausgedruckt hätte. Denn wie geschwind könnte man nicht statt dessen 1587. lesen? So aber fügt das Gesez auch noch buchstäblich hinzu, daß, von diesem Stillstand an, bis auf die Zeit seiner Verfertigung, 1654., also in siebenzig Jahren, keine ordentliche Visitation gehalten worden sey. Und diese siebenzig Jahre kommen nicht genau heraus, man mag 82. oder 87. lesen. Man müste also vielmehr einen doppelten Schreib- oder Druckfehler annehmen, 67. statt 70. zählen, und in der Stelle des R. A.: von Anno 1587., also in 67. Jahren, sezzen. So leicht auch diese zweyfache Verwechselung der Zahlen sich hätte ereignen können: so ist sie doch weniger zu vermuthen und in denen Ausgaben, die

ich verglichen habe, sind die 70. Jahre nicht durch Zahlen ausgedruckt c).

§. XXI.

Zum Beschluß wird von der jedesmaligen Dauer der ordentlichen Visitationen des C. G. noch insbesondere gehandelt.

Vielleicht erwartet man hier nicht ohne Billigkeit, wegen der genauen Verwandschaft der Materie, zum Beschluß auch noch eine kurze Bestimmung, wie lange ehedem die einzelne ordentliche Visitationen des C. G. selbst jedesmal gedauert haben: vielleicht könnte auch die Aufschrift dieser Abhandlung manchen beym ersten Anblick auf die Gedanken bringen, daß diese Untersuchung der eigentliche Gegenstand derselbigen habe seyn sollen. Alsdann würde er aber gewiß weniger beträchtlich und auch geringern

c) Um mich nicht einem unzeitigen Tadel auszusezzen, kann ich hier den besondern Irrthum nicht gänzlich mit Stillschweigen übergehen, welchen der mir unbekannte Verfasser des **Verzeichnisses aller Reichstags- Deputations- und Visitations-Handlungen, Abschiede und Ordnungen, das Reichs-Justizwesen, und die Verbesserung desselben betreffend.** P. I. nr. 58 Sect. IV. S. 14. dadurch begehet, daß er anführt, wie mit dem Jahr 1582. die ordentliche Visitationen deshalb aufgehört hätten, **weilen** *Protestantes* **nicht zugeben wollen, daß die die Clöster betreffende Sachen mit vorgenommen würden** Ich finde gar nichts, was diese Behauptung rechtfertigen könnte, und bleibet sie von der Wahrheit eben soweit entfernt, als die unbestimmte Aeußerung desselben, **daß die außerordentliche Visitationen in einigen folgenden Jahren bis 1600. fortgewähret hätten.**

ringern, ja fast gar keinen Schwürigkeiten unterworfen gewesen seyn. Denn da die Cammergerichtliche Besuchungen jährlich geschehen solten, würde es wider die Absicht gestritten und die besuchende Stände des Reichs mit einer gar zu ungleichen Last beschwehret haben, wenn eine oder die andere ganze Jahre hindurch hätte dauern sollen; da auch diese heilsame Anstalt sich in dem sechszehnden Jahrhundert, eine geraume Zeit hindurch, der Vorschrift gemäß in würklichem jährlichen Gang erhalten hat, ergiebt sich von selbst die Folge, daß ihre Dauer nur jedesmal auf Monate geringerer Zahl sich habe einschränken müssen. Die Beschäftigungen der Visitatoren, die Mißbräuche und Verbesserungspunkte des Cammergerichts häuften sich weniger, eben weil man alle Jahre untersuchte, heilte oder verbesserte. Eine kurze Zeit war also dazu vollkommen hinreichend und so lange die ordentliche Besuchungen des Cammergerichts eingeführt und im Lauf gewesen sind, hat man nicht ein einziges Beyspiel, daß eine Visitation nur so viele Monate gedauert hätte, als diejenige Cammergerichtliche Besuchungen, so unser Jahrhundert erlebt hat, Jahre gewähret haben. Die wenigsten erforderten die Zeit eines einzigen Monats. Sie fiengen im May an und endigten sich auch, wo nicht vor, doch gemeiniglich mit dem Ausgang desselben; nur wenige erstreckten sich biß in den Junius a). Was zuweitläuftig, zuschwehr oder sonst bedenklich war b), überließ man

a) Wer die Bestätigung dieser Säzze verlangt, der kann den **vermehrt. und verb. Bericht** §. 80. S. 47. nachsehen.

b) In dem J. 1542. und den folgenden waren die Religions Irrungen meistens die Ursache, daß die Visitationen entweder gar nicht zu Stande kamen oder doch sehr verzögert wurden, wie aus den Reichsabschieden dieser Zeit und dem **Hortleder** zuersehen ist. Nach dem Zeugniß des **Oster**-

man, aus Liebe des Nächsten, dem Besuch des nächstfolgenden Jahres und nahm die Kürze der Zeit zur Entschuldigung. Und zwar dieses von Rechtswegen. Denn kein Reichsstand hielte sich vor dem andern zu einem längern Visitations-Aufenthalt und dem damit nothwendig verknüpften Aufwand gerne verbunden. Man beklagte sich daher und hielte es für eine außerordentlich lange Zeit, als im J. 1512. die Besuchung des Cammergerichts vom September an biß gegen die Mitte des Novembers gehalten worden war c); so wie eben dieses unter andern eine Ursache mitenthält, daß in dem Nürnberger Reichsabschied vom J. 1543. d) wegen der auf den 3. Jul. damals angesezten, aber nicht zu Stand gekommenen, Visitation namentlich verordnet werden mußte, daß selbige zum längsten in drey Monaten geendiget und beschlossen werden sollte.

manns *in Syntagm. Iur. Cam. Disp. II.* §. 32. *p.* 96. stritten die beyde Religions-Theile 1542. *de modo visitandi* über drey ganze Monate, und darüber zerschlug sich sodann das Geschäfte selbst. *Tandem Caesar*, schreibt er, *vt quiescerent, iussit & totum negotium ad futura proxime Comitia reiecit.*

c) Nach dem Zeugniß des **ungenannten Verf.** der *Annotat. de Personis Camerae Imp. ad a.* 1512. welches im **verm. und verb. Bericht** am a. O. angeführt ist.

d) §. 34 in der Sammlung der R. A. *P. II.* S. 490.

Bayerische Staatsbibliothek München

X 11/38

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gatzert, Christian Hartmann Samuel von,

D. Christian Hartmann Samuel Gatzerts Fürstlich-Heßischen RegierungsRaths und ordentlichen Lehrers der Rechte zu Giesen kurze Abhandlung von der Dauer der ehemaligen ordentlichen Visitationen des K. und R. Cammergerichts

Gießen 1772

4 J.publ.g. 492
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10515238-2
VD18 14462923